



# VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



Erich Kästner  
GRUNDSCHULE



## Jubiläum unserer Grundschule



# Informationen des Bürgermeisters

## Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ein unbeschwertes Fest feierte die Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn eine Woche vor Beginn der Sommerferien 2026.

Anlass war das 50jährige

## Jubiläum des Schulgebäudes

an der Retzelfembacher Straße.

Nach einem offiziellen Festakt und der Präsentation des neuen Schulsongs startete eine bunte Feier, zu der alle Klassen etwas vorbereitet hatten. Von Zumba bis Weltreise, vom Schulquiz bis zu Freundschaftsbändchen, Dosenwerfen und Kunstaktionen war vielerlei geboten.

Großen Anklang fand auch der Kinderliedermacher Geraldino, der in der Turnhalle Groß und Klein unterhielt.

Den ganzen Nachmittag lang dicht umlagert war die neue Rutsche, die zwischen oberem und unterem Pausenhof errichtet wurde.

Ausgangspunkt hierfür war eine 5.000 EUR-Spende des Fördervereins der Grundschule, dessen Vorsitzender Bernd Studtrucker die neue Attraktion mit „einrutschte“.



Organisiert wurde das tolle Fest durch die ganze Schulfamilie mit Förderverein und Elternbeirat, die auch für die Verpflegung sorgten - herzlichen Dank!

Die zahlreichen Gäste – darunter viele Schüler aus früheren Jahren - konnten sich überzeugen, dass „ihre Schule“ immer noch in einem sehr guten Zustand ist.

Zahlreiche Baumaßnahmen wie mehrfache Erweiterungen, zuletzt zu Gunsten einer Mensa und Betreuungsräumen für Ganztagesklassen, die erst vor drei Jahren erfolgte Erneuerung des Hartplatzes, der Einbau eines Aufzugs, Brandschutzmaßnahmen, der Einbau von Smartboards, die vorgenommenen Toilettensanierungen und vieles mehr sorgten dafür, dass das Schulgebäude von der Notwendigkeit einer teuren Generalsanierung oder

gar eines Neubaus glücklicherweise noch weit entfernt ist.

Leider das Gegenteil von „gut in Schuss“ trifft auf zahlreiche Objekte wie Verkehrsschilder und Bänke im öffentlichen Raum zu. Und das liegt nicht an vernachlässigter Wartung, sondern schlicht und einfach an sinnlosem

## Vandalismus

Alle Gedanken über die Gestaltung eines schönen Ortsbilds sind vergebene Liebesmüh, wenn Zeitgenossen ohne jeglichen Anstand meinen, mit ihren „Kunstwerken“ den Ort „verschönern“ zu müssen.



Für Zeugenhinweise auf die Täter sind wir, aber ganz besonders auch die Polizeiinspektion Zirndorf, dankbar. Seitens der Gemeinde sind mehrere Anzeigen gestellt.

## Veitsbronn ist jetzt „GigabitRegion“

Seit kurzem gehört Veitsbronn offiziell zu den über 300 Kommunen in Bayern, die bereits nahezu eine vollständige Gigabitversorgung erreicht haben und deshalb nun das Siegel „GigabitRegionBayern“ führen dürfen.

Ende Juli erfolgte die Verleihung des Siegels im Heimatministerium in Nürnberg.

Veitsbronn 2. Bürgermeister Jan Ziegler durfte die Auszeichnung aus den Händen von Finanz- und Heimatstaatssekretär Martin Schöffel MdL entgegen nehmen.



Ebenfalls anwesend war Steins 1. Bürgermeister Bertram Höfer (1.v.l.), da an diesem Tag auch dessen Stadt als Kommune aus unserem Landkreis ausgezeichnet wurde.

Ein 72 Stunden ununterbrochen andauernder Klangteppich, gestaltet von rund 2.000 Bläserinnen und Bläser aus 135 Posaunenchor, dies bedeutete

## Weltrekord!

Der Verband Evangelischer Posaunenchor in Bayern hatte in der Kirche St. Jakob in Nürnberg ein anspruchsvolles Ziel vorbereitet – und es dank überkonfessioneller Unterstützung auch aus Veitsbronn geschafft. Herzlichen Glückwunsch!



Es bleibt abzuwarten, ob ein vergleichbares Vorhaben so schnell wieder in Angriff genommen werden wird. Die Chancen stehen gut, dass der Rekord nachhaltig ist.

## Nachhaltigkeit

ist auch eines der Stichwörter, welchen sich der Gemeinderat verschrieben hat.

Zur Begleitung der Arbeit der Kommune sucht der Gemeinderat deshalb einen im Ehrenamt tätigen Sprecher bzw. eine Sprecherin für Nachhaltigkeit.

Er / sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit innerhalb der Gemeinde

2. Unterstützung und Initiierung von Projekten des fairen Handels und nachhaltigen Konsums
3. Beratung der Gemeindegremien in Fragen der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und des fairen Handels
4. Zusammenarbeit mit örtlichen Initiativen, Bildungseinrichtungen, Kirchen, Vereinen sowie Organisationen im Bereich Nachhaltigkeit und Fair Trade
5. Sensibilisierung der Gemeindeglieder durch Informations- und Bildungsangebote
6. Unterstützung bei der Einbindung der Maßnahmen und Aktionen in die Aktivitäten des Landkreises und der Fairen Metropolregion Nürnberg

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte bis 01.10.2026 an die Gemeinde Veitsbronn, Frau Bauer, Mail: [geschaeftsleitung@veitsbronn.de](mailto:geschaeftsleitung@veitsbronn.de)

Einen schönen September wünscht Ihnen  
mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner  
1. Bürgermeister



## Frage des Monats

**„Wieso wird die Fahrt nach Sovicille nochmal beworben (siehe Seite 7), obwohl die Fahrt ausverkauft ist?“**

„Dies hat formelle Gründe. Zum Redaktionsschluss des Gemeindeblattes August war das Plakat noch nicht finalisiert und konnte zuerst nur auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird hiermit nachgeholt.“



## Rathaus geschlossen!

Anlässlich der Seukendorfer Kirchweih bleibt das Rathaus Veitsbronn am Kirchweihmontag, 28. September 2026 ab 10.30 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und entsprechende Vormerkung

## Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung



Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach individueller Terminvereinbarung.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat. Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

#### Ihr Online-Kontakt ins Rathaus:

Unsere neue Gemeindeapp! Kostenlos im Apple Store und GooglePlay Store erhältlich. Einfach QR-Code scannen.



Für Android



Für Apple



### Online-Café und Bankgespräch

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Dienstag, 01.09.2026, um 16.00 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 28.08.2026 per E-Mail an [vorzimmer@veitsbronn.de](mailto:vorzimmer@veitsbronn.de).

Das „**Bankgespräch**“ findet ebenfalls am Dienstag, 01.09.2026, um 15.00 Uhr am Mehrgenerationenplatz in der Gartenstraße statt.

Einer Anmeldung hierfür bedarf es nicht!



### Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 17. September 2026 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

### Eheschließungen:

08.08.2026 Vanessa Dolansky und Tobias Fikrt

### Gemeindliche Informationen via WhatsApp

Hier der QR-Code, der Sie direkt zum WhatsApp-Kanal Ihrer Gemeinde führt:



## Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 14.8.2026):

Donnerstag, 17.9.2026 Bauausschuss

Donnerstag, 1.10.2026 Gemeinderat

Donnerstag, 22.10.2026 Gemeinderat

in der Regel jeweils um 19.00 Uhr (neu) im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Zum öffentlichen Teil sind interessierte Gäste jeweils herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter [www.veitsbronn.de](http://www.veitsbronn.de) sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.



Am Sonntag, den 13. September, öffnet das Veitsbad zum letzten Mal in der Saison 2026.

Sollte das Wetter in den Wochen nicht mehr weiter mitspielen, kann die Saison bereits am Sonntag, den 6. September, vorzeitig beendet werden.

Das Pfand für ausgegebene Dauerkarten erhalten Sie bei Rückgabe der Karte an der Kasse im Freibad zurück.

Ab dem 01.09.2026 gelten zudem leicht verkürzte Öffnungszeiten. Der Badeschluss ist dann bereits um 18.45 Uhr.

## Austräger(innen) für das Gemeindeblatt gesucht!

Wir suchen aktuell eine/einen **zuverlässige/n Austräger/in** für das Veitsbronner Gemeindeblatt. Bei Interesse wenden Sie sich an die Gemeinde Veitsbronn, Personalabteilung, Tel. 75 208-607 oder [personal@veitsbronn.de](mailto:personal@veitsbronn.de)

Über eine Bewerbung per Mail würden wir uns freuen.



**Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn**  
sucht **Dich!** Starte **zum 01.09.2027** Deine

### Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn freut sich auf Deine Bewerbung!

Bitte sende diese **bis 14.09.2026** an  
[bewerbung@veitsbronn.de](mailto:bewerbung@veitsbronn.de).

Nähere Informationen findest Du auf unserer Homepage unter  
<https://veitsbronn.de/stellenangebote/>



## Bundesweiter Warntag am 10.09.2026

Einmal im Jahr findet am zweiten Donnerstag im September ein Warntag im gesamten deutschen Bundesgebiet statt. Um ca. 11 Uhr wird eine Probewarnung über verschiedene Warnkanäle versendet. Der Grund ist ein technischer Test.

**Es besteht keine Gefahr! Es handelt sich um eine Probewarnung.**

Bitte informieren Sie als Eltern im Besonderen Ihre Kinder über die Probewarnung. Teilen Sie diese Information gerne in Ihrem Umfeld und in den sozialen Medien.

### Was passiert genau am Bundesweiten Warntag?

Am Bundesweiten Warntag aktivieren die beteiligten Behörden um ca. 11 Uhr probeweise unterschiedliche Warnmittel. Dazu gehören unter anderem:

- Sirenen,
- Lautsprecherwagen,
- Digitale Informationstafeln, Informationssysteme der Deutschen Bahn,
- Radio und Fernsehen,
- Handy bzw. Smartphone (über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast oder über eine Warn-App, wenn Sie eine installiert haben, z.B. die Warn-App NINA).

Auf den meisten Warnmitteln erfolgt um ca. 11.45 Uhr eine Entwarnung.

Mit der Probewarnung werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft – und im Anschluss bei Bedarf optimiert. Der Bundesweite Warntag hat auch zum Ziel, die Menschen in Deutschland über die Art und Weise zu informieren, wie die Behörden warnen.



## Graffiti-Schmierereien, Aufkleber auf Verkehrszeichen und Verunreinigungen der öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet nehmen immer mehr zu.

Diese Sachbeschädigungen verursachen jährlich hohe Reinigungskosten, die von der Gemeinschaft getragen werden müssen.

### Wir bitten unsere Mitbürger um Aufmerksamkeit!

Helfen Sie mit, unseren Ort sauber und lebenswert zu halten. Bitte achten Sie in Ihrer Nachbarschaft auf verdächtige Aktivitäten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

**Hinweise melden:** Wenn Sie Beobachtungen gemacht haben oder Hinweise zu den Verursachern geben können, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung

(Tel: 0911/75208-606,  
Email: [bauverwaltung@veitsbronn.de](mailto:bauverwaltung@veitsbronn.de))

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

Ihre Gemeindeverwaltung

Wir möchten darauf hinweisen, dass LED-Grablichter aufgrund der enthaltenen Batterien und elektronischen Bauteile nicht über die Abfallkörbe auf dem Friedhof entsorgt werden dürfen! Sie müssen ordnungsgemäß als Elektroaltgerät bzw. Batterie entsorgt werden.

Wir bitten Sie daher, ausgediente LED-Grablichter wieder mitzunehmen und einer entsprechenden fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Mit Ihrer Mithilfe tragen Sie dazu bei, die Abfallentsorgung auf unseren Friedhöfen ordnungsgemäß und umweltgerecht zu gestalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

## Regelung für örtliche Ehrungen

Die Richtlinie für eine örtliche Auszeichnung für langjähriges Engagement finden Sie in diesem Gemeindeblatt.

## Hinweis zur Entsorgung von LED-Grablichtern

Leider wurde in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass LED-Grablichter auf unserem Friedhof in den Abfallkörben entsorgt werden.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen der anstehenden Auszeichnungsrunde endet zum 31.10.2026. Insbesondere die Vereinsvorsitzenden sind aufgerufen, Vorschläge einzureichen.

## Die Gemeinde bedankt sich bei allen Schaustellern, bei unserem Festwirt und unseren Sponsoren für das diesjährige Feuerwerk



03.09. -  
08.09.2026

# GEMEINDEFABRT 2026 IN UNSERE PARTNERGEMEINDE

Reisepreise  
pro Person  
EZ 405 EURO  
DZ 355 EURO  
inkl. Busfahrt &  
Übernachtungen

## Sovicille



### Wichtige Informationen

- Drei Mittagessen (in Siena, Lucca und am Meer) sind nicht im Preis enthalten und vor Ort selbst zu bezahlen
- Programmänderungen vorbehalten
- Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen
- Anmeldeschluss: 06.08.2026
- 5 Nächte in guten Hotels in Sovicille und Umgebung
- 5 x Frühstück, 5 x Abendessen
- Hin- und Rückfahrt im modernen Reisebus
- Komplette Reiseorganisation und Betreuung vor Ort

### Aufenthalt Tag 1 - Tag 6

1. Anreise nach Sovicille und Abendessen im Circolo Ancaiano
  2. Konferenz "Rechte und Gleichberechtigung - Förderung der Geschlechtergleichstellung und der digitalen Bürgerschaft", Weinverkostung Castello Poggiarello, Besuch in Monteriggioni, Abendessen im Schloss Montarrenti
  3. Siena mit Führung durch den Dom, anschliessend Freizeit, Konferenz "Governance und Wandel: Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapier zu Energie und Landschaft, das auch in anderen EU-Ländern umsetzbar ist", Abendessen bei "La Racchetta"
  4. Lucca mit Stadtführung und danach zur freien Verfügung, Abendessen im Circolo Sovicille
  5. Ausflug ans Meer nach Castiglione della Pescaia, Abschlussabendessen in Sovicille
  6. Rückfahrt nach Veitsbronn
- Einzahlung der Reisekosten bis zum 14.08.2026
  - Konto der Gemeinde Veitsbronn: VR Teilhaberbank eG
  - IBAN DE92 7606 9559 0002 1358 41
  - BIC: GENODEF1NEA
  - Stichwort: Sovicille 2026





## Gemeinde Veitsbronn

### Richtlinien für die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement in Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Veitsbronn

und

### zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Veitsbronn vom 15.09.2021

#### Präambel:

Die Gemeinde Veitsbronn hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes Zusammenleben für unverzichtbar. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung und Respekt.

Die vielen Vereine und Verbände in Veitsbronn und die darin ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger sind ein wesentlicher Teil einer Gemeinde. Durch ihr Engagement entsteht ein Miteinander, das eine Kommune braucht. Der Gemeinderat Veitsbronn möchte mit der Ehrung dieser Menschen ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung setzen.

Eine Ehrung erhalten natürliche Personen, die in besonderem Maße und durch außergewöhnliche Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem, ökologischem, kommunalpolitischem oder caritativem Gebiet zum Wohl und Ansehen der Gemeinde und der Allgemeinheit beigetragen haben.

Die Ehrung ist ein Zeichen dankbarer Anerkennung.

#### 1. Art der Ehrungen

(1) Die Art der Ehrung richtet sich nach der Zeitdauer der zu würdigenden Tätigkeit. Es erfolgt eine Ehrung bei einer maßgeblichen Zeit von mindestens:

- 20 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Bronze
- 30 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Silber
- 40 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Gold

(2) Die Art der Ehrung richtet sich nach der Außergewöhnlichkeit der Leistung bzw. der zu würdigenden Tätigkeit.

#### 2. Kriterien für Ehrungen

(1) Geehrt werden können natürliche Personen (-nachstehend allgemein Ehrenamtliche genannt-), deren ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Veitsbronn zum Wohle der Veitsbronner Bevölkerung beiträgt. Es besteht die Möglichkeit von Anrechnung unterschiedlicher ehrenamtlicher Tätigkeit in verschiedenen Vereinen



(2) Es kann eine Ehrung erfolgen für

- Ehrenamtliche, die sich in besonderer Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben
- Ehrenamtliche, die in herausragender Weise über einen längeren Zeitraum in einem Verein/Verband gewirkt haben
- Ehrenamtliche, die sich sozial, caritativ, kulturell, wirtschaftlich, wissenschaftlich, künstlerisch, ökologisch, kommunalpolitisch, sportlich oder für die Sicherheit der Gemeinde in hohem Maße verdient gemacht haben.

#### 3. Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung ist jeder Vereinsvorstand, die Mitglieder des Gemeinderates Veitsbronn sowie der Erste Bürgermeister.

(2) Im Amtsblatt der Gemeinde Veitsbronn wird rechtzeitig auf dieses Vorschlagsrecht hingewiesen. Die Vorschläge müssen die persönlichen Daten und eine detaillierte Beschreibung des ehrenamtlichen Engagements enthalten.

Vorschläge können bis spätestens 31.10. des Jahres eingereicht werden.

(3) Der Gemeinderat entscheidet, aus einer Liste der zur Ehrung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen, mit 2/3 Mehrheit über die Vergabe des Preises.

#### 4. Zeitpunkt der Ehrungen

Ehrungen werden einmal im Jahr vorgenommen. Die Verleihung soll grundsätzlich eine würdige Gestaltung erhalten.

Veitsbronn, 15.09.2021

**Gemeinde Veitsbronn**

Marco Kistner  
1.Bürgermeister

## Gemeinde Veitsbronn

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Veitsbronn (BGS/WAS)



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 30.07.2026 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Beitrags- und Gebührensatzung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrich-

tung für das Gebiet der Gemeindeteile Veitsbronn, Siegeldorf, Bernbach, Kreppendorf und Kagenhof einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – nach § 8 Wasserabgabensatzung an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. <sup>2</sup>In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m herangezogen. <sup>3</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. <sup>4</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflä-

chenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. <sup>5</sup>Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (3) <sup>1</sup>Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde Veitsbronn festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

<sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 17 und § 20 Baunutzungsverordnung aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (7) <sup>1</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.



<sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-  
leitung angeschlossen sind oder die bei der Berech-  
nung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossflä-  
che ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4,  
2. Alt., § 21a Abs. 4 Baunutzungsverordnung).

<sup>3</sup>Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf  
die zulässige Geschossfläche (§ 20 Baunutzungsver-  
ordnung) anzurechnen sind.

(8) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als  
zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vor-  
handenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach  
den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen  
zu ermitteln. <sup>3</sup>Kellergeschosse werden mit der vollen  
Fläche herangezogen. <sup>4</sup>Dachgeschosse werden nur  
herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>5</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach  
der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss  
an die Schmutzwasserab-  
leitung auslösen oder die  
nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht he-  
rangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäu-  
deteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-  
leitung angeschlossen sind.

<sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer An-  
satz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie  
herausragen.

(9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen  
Änderung der für die Beitragsbemessung maß-  
geblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil  
erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die  
zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch  
keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Auf-  
stellung oder Änderung eines Bebauungsplanes  
oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung  
nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder durch die kon-  
krete Bebauung auf dem Grundstück später ver-  
größert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des  
Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1  
Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde  
zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher bei-  
tragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn  
infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzun-  
gen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich  
die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Ge-  
schossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert  
oder sonstige Veränderungen vorgenommen wer-  
den, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung  
von Bedeutung sind.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,36 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche    | 2,00 EUR |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bei-  
tragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht  
abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach  
der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsan-  
spruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Ver-  
besserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und  
Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grund-  
stücksanschlüsse i. S. d. § 3 Wasserabgabebesatzung ist  
mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentli-  
chen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücks-  
anschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe  
zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der  
jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeit-  
punkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Ei-  
gentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter  
ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbaube-  
rechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entspre-  
chend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen  
abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich  
nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsan-  
spruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht  
nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der  
Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a)  
und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss  
(Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Be-  
finden sich auf einem Grundstück nicht nur vorüber-  
gehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die  
Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflus-  
ses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit  
Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauer-  
durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögli-  
che Wasserentnahme messen zu können.



- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

|      |          |          |                 |
|------|----------|----------|-----------------|
| bis  | 4 cbm/h  | Qn 2,5   | 58,85 EUR/Jahr  |
| bis  | 10 cbm/h | Qn 6     | 117,70 EUR/Jahr |
| bis  | 16 cbm/h | Qn 10    | 235,40 EUR/Jahr |
| über | 16 cbm/h | Qn 15+40 | 470,80 EUR/Jahr |

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,54 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde Veitsbronn zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,54 EUR inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern wird Bauwasser grundsätzlich ohne Zähleinrichtung mit pauschal 85,60 EUR inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wassernahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde Veitsbronn teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 Kommunalab-gabengesetz).

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszah-lungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Ge-meinde Veitsbronn die Höhe der Vorauszahlungen un-ter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veitsbronn für die Höhe der Abgabe maß-gebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Aus-kunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.04.2019 sowie die 1. – 3. Änderung der Satzung außer Kraft.

Veitsbronn, den 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**

1. Bürgermeister

**Gemeinderatsbeschluss**

**Ausfertigung**

**Veröffentlichung/Bekanntmachung**

**Gemeindeblatt-Ausgabe**

**30.07.2026**

03.08.2026

01.09.2026

09 / 2026

## Gemeinde Veitsbronn



### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitsbronn (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 30.07.2026 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

##### Beitragserhebung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- (2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- (3) sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen werden.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. <sup>2</sup>In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m herangezogen. <sup>3</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. <sup>4</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

<sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

<sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) <sup>1</sup>Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde Veitsbronn festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

<sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 17 und § 20 Baunutzungs-

verordnung aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (7) <sup>1</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-  
leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-  
leitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 Baunutzungsverordnung).

<sup>3</sup>Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 Baunutzungsverordnung) anzurechnen sind.

- (8) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>3</sup>Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>4</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>5</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-  
leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-  
leitung angeschlossen sind.

<sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

- (10) <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder durch die

konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6

### Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,87 EUR
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,11 EUR.

- (2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 Entwässerungssatzung ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich



nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu lassen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|      |          |          |                 |
|------|----------|----------|-----------------|
| bis  | 4 cbm/h  | Qn 2,5   | 55,00 EUR/Jahr  |
| bis  | 10 cbm/h | Qn 6     | 110,00 EUR/Jahr |
| bis  | 16 cbm/h | Qn10     | 220,00 EUR/Jahr |
| über | 16 cbm/h | Qn 15+40 | 440,00 EUR/Jahr |

### § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 5,57 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der achweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde Veitsbronn zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffent-

lichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl muss bis 31.10 des jeweiligen Abrechnungsjahres durch den Gebührenpflichtigen erbracht werden; der Nachweis kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erfolgen.

Metzgereien und Bäckereien wird eine Vergünstigung gewährt, soweit der Verbrauch zur Herstellung von Back- und Wurstwaren durch den Einbau einer zweiten Wasseruhr nachgewiesen werden kann.

Dies gilt nicht, soweit es sich nur um sog. „Verkaufsstellen“ handelt.

Waschstraßen erhalten eine Vergünstigung nach den Verbrauchsvorgaben für Waschstraßen und den Einbau einer zweiten Wasseruhr.

Waschanlagen (Boxen) erhalten eine pauschale Vergünstigung in Höhe von 20 % des verbrauchten Wassers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung sowie zur Herstellung von Back- und Wurstwaren in Bäckereien und Metzgereien sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

- Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
- Der Einbau der 2. Wasseruhr kann durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks erfolgen. Zum Nachweis ist dem Antrag ein Foto der 2. Wasseruhr beizufügen, bei Ersatz auch ein Foto der ausgetauschten Wasseruhr. Die Kosten für den Einbau und spätere Er-

neuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

- Dient die 2. Wasseruhr ausschließlich als Gartenwasserzähler, so kann der Einbau dieser Wasseruhr eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen.

Zum Nachweis ist dem Antrag ein Foto der 2. Wasseruhr beizufügen, bei Ersatz auch ein Foto der ausgetauschten Wasseruhr.

Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

- Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 und 4 sind stets ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) sowie das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser (Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgeschlossen).

(6) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11

### Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebährensschuld ruht für alle Gebährenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebährenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz).

## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebährensschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Veitsbronn die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebährensschuldner

Die Beitrags- und Gebährensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veitsbronn für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebährensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.03.2019 sowie die 1. – 4. Änderung der Satzung außer Kraft.

Veitsbronn, den 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**

1. Bürgermeister

**Gemeinderatsbeschluss**

**30.07.2026**

**Ausfertigung**

03.08.2026

**Veröffentlichung/Bekanntmachung**

02.09.2026

**Gemeindeblatt-Ausgabe**

09 / 2026



## Gemeinde Veitsbronn

### Satzung des Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Satzung:

#### § 1

##### Name und Gliederung

- (1) <sup>1</sup>Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Veitsbronn. <sup>2</sup>An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikalischer Befähigung.
- (2) Organisation und Unterrichtsbetrieb des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden in Abstimmung mit dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ von der Gemeinde Veitsbronn durchgeführt.

#### § 2

##### Aufgaben und Ziele

- (1) <sup>1</sup>Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine Einrichtung des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Gemeinde Veitsbronn. <sup>2</sup>Es pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. <sup>3</sup>Das Zenngrundorchester Veitsbronn führt ihre Schüler (Mitglieder) zum eigenen Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. <sup>4</sup>Das Zenngrundorchester Veitsbronn pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Ausbildungsziel des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler (Mitglieder).
- (3) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern (Mitgliedern) und Erziehungsberechtigten trägt das Zenngrundorchester Veitsbronn Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

#### § 3

##### Verhalten

- (1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der im Zenngrundorchester Veitsbronn aufgenommenen Schüler (Mitglieder) verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. <sup>2</sup>Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. <sup>3</sup>Die Fachlehrkraft hat jährlich über die musikalische Entwicklung des Schülers (Mitglied) insb. der Eignung zur Aufnahme in das Zenngrundorchester zu berichten.

- (2) <sup>1</sup>Um die Ausbildungsziele des § 2 zu erreichen, sollen die Schüler in instrumentalen Ensembles, sowie im Zenngrundorchester Veitsbronn mitwirken und an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Schüler an den Lehrgängen des Nordbayerischen Musikbundes zur Erreichung des Leistungsabzeichens wird gewünscht.

#### § 4

##### Angebot

Das Zenngrundorchester Veitsbronn bietet an:

1. wöchentlicher Unterricht zu 30 Minuten
2. wöchentlicher Unterricht zu 45 Minuten
3. wöchentlicher Kleingruppenunterricht (2er Unterricht) zu 45 Minuten
4. wöchentlicher Kleingruppenunterricht (3er Unterricht) zu 60 Minuten
5. Ensemble – Unterricht
6. Bläserklasse

Die genauen Unterrichtsangebote sind in § 6 der Gebührensatzung geregelt.

#### § 5

##### Instrumente

Dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ obliegt die Instrumentenverwaltung.

#### § 6

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn verfolgt mit dem Betrieb des Zenngrundorchesters ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Die Mittel des Zenngrundorchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Gemeinde Veitsbronn erhält bei Auflösung des Zenngrundorchesters nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 7

##### Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Musikunterricht des Zenngrundorchesters kann jeden Monat erfolgen, wobei der tatsächliche Beginn des Musikunterrichts entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Bläserklasse des Zenngrundorchesters erfolgt in der Regel zum 01.10. eines Jahres. <sup>2</sup>Unterjähriger Einstieg zum 1. eines Monats ist möglich.
- (3) Zum 01.10. verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 Monate.

- (4) Die Schüler (Mitglieder) müssen Mitglied im Förderverein Zenngrundorchester Veitsbronn sein.

## **§ 8**

### **Abmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung ist nur einmal jährlich mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres möglich. <sup>2</sup>Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zum 01.08. eines jeden Jahres eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>In den ersten drei Monaten nach der Anmeldung im Musikunterricht (§4 Nr. 1 bis 4) ist eine Abmeldung unabhängig von den unter Satz 1 genannten Zeitpunkten möglich (drei kostenpflichtige Probemonate). <sup>2</sup>In diesem Zeitraum ist eine Kündigung jederzeit möglich, allerdings muss die Abmeldung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens einen Monat vor Ablauf der Probemonate eingegangen sein.
- (3) Das Schuljahr geht von Oktober bis September.

## **§ 9**

### **Ausscheiden und Ausschluss**

- (1) <sup>1</sup>Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zu den in § 8 genannten Terminen möglich. <sup>2</sup>Abweichend von diesen Terminen kann ein Ausscheiden während des Schuljahres nur in begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Arbeitslosigkeit der gesetzlichen Vertreter, Gebührenerhöhungen während des laufenden Schuljahres) auf schriftlichen Antrag hin durch die Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. <sup>3</sup>Bei Minderjährigen nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
- a) bei ungenügender Leistung,
  - b) bei Verzug mit Zahlung der Gebühren von mindestens zwei Monatsraten,
  - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.
- Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und vorher zu hören.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für die Leistungen des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt sind.

## **§ 11**

### **Leitung des Zenngrundorchesters**

<sup>1</sup>Das Zenngrundorchester wird von einer musikalischen Fachkraft geleitet. <sup>2</sup>Der Leiter wird vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn ernannt.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn vom 16.10.2019 sowie die Änderungssatzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Veitsbronn, 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**

1. Bürgermeister

**Gemeinderatsbeschluss**  
**Ausfertigung**  
**Veröffentlichung/Bekanntmachung**  
**Gemeindeblatt-Ausgabe**

**30.07.2026**  
03.08.2026  
01.09.2026  
09 / 2026

## **Gemeinde Veitsbronn**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten des Zenngrundorchesters Veitsbronn (Gebührensatzung Zenngrundorchester Veitsbronn)**



Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz ((KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Gebührensatzung für das Zenngrundorchester Veitsbronn:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme am Musikunterricht des Zenngrundorchesters Veitsbronn sowie am Unterricht der Bläserklassen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Schüler (w/m/d) bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats des Musikunterrichts und schriftlicher Anmeldung.
- (2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am letzten Werktag des Vormonats im Voraus fällig (insgesamt 12 Fälligkeitstermine im Schuljahr). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der jeweils fälligen Gebühr für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Es werden immer ganze Monate berechnet. (Sollte der Musikunterricht in der 2. Woche eines Monats starten, ist trotzdem die volle Monatsgebühr fällig).

### § 4

#### Gebühr bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluss

Bei vorzeitigem Ausscheiden, bzw. Ausschluss gem. § 9 der Satzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist der jeweilige Monatsbetrag des laufenden Kalendermonats gem. § 6 dieser Gebührensatzung in voller Höhe fällig.

### § 5

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer und Art des Unterrichts (der jeweilige Musiklehrer legt die Unterrichtszeit und den Unterrichtstag in Absprache mit seinem Schüler (w/m/d) fest).
- (2) Bei der Höhe der Gebühren wurden bereits alle Ferienzeiten und Feiertage berücksichtigt.

### § 6

#### Monatliche Gebührensätze

- (1) Die monatlichen **Gebühren für Einzelunterricht** (gültig für alle Instrumente des Orchesters und Blockflöte) betragen:
  - a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten  
76,00 EUR
  - b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten  
113,00 EUR

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

  - a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten  
60,00 EUR
  - b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten  
88,00 EUR
- (2) Die monatlichen **Gebühren für Kleingruppenunterricht 2 Personen** (gültig für alle Instrumente des Orchesters) betragen:  
für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten  
70,00 EUR

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten  
53,00 EUR

- (3) Die monatlichen **Gebühren für Kleingruppenunterricht 3 Personen**

(gültig für alle Instrumente des Orchesters) betragen:  
für den wöchentlichen Unterricht zu 60 Minuten  
70,00 EUR

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 60 Minuten  
53,00 EUR

- (4) Die monatlichen **Gebühren für den Gruppenunterricht Blockflöte** betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten  
35,00 EUR

- (5) Die monatlichen Gebühren für den **Gruppenunterricht musikalische Früherziehung** betragen:

für den wöchentlichen Unterricht 24,00 EUR

- (6) Die monatlichen **Gebühren für die Bläserklassen** betragen:

für den Unterricht in den Klassen 40,00 EUR

- (7) Die oben genannten Gebühren (Nr. 1–6) werden pro Person und Monat erhoben.

### § 7

#### Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren beim Unterricht des Zenngrundorchesters gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 werden Anfängern bis zum Erreichen der Spielfähigkeit, längstens jedoch für zwei Jahre, und darüber hinaus allen spielfähigen Schülern bei einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme (80%ige Anwesenheit) in der Blaskapelle oder dem Schülerorchester sowie der überwiegenden Teilnahme an deren Auftritten, gewährt.  
  
Die Musiklehrkraft (w/m/d) bestätigt gegenüber der Gemeinde Veitsbronn das Vorliegen der Ermäßigungsgründe.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Einzelmusikunterricht, Kleingruppenunterricht oder den Unterricht der Bläserklasse, wird die monatliche Gebühr für das zweite und weitere Kind um 10,00 EUR gesenkt. Diese Ermäßigung wird auch Unterrichts übergreifend gewährt.

### § 8

#### Leihgebühren

Die Instrumentenverwaltung obliegt dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn vom 22.10.2019 sowie die Änderungssatzung vom 17.01.2020 und vom 10.10.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**

1. Bürgermeister

|                                        |                   |
|----------------------------------------|-------------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>           | <b>30.07.2026</b> |
| <b>Ausfertigung</b>                    | 03.08.2026        |
| <b>Veröffentlichung/Bekanntmachung</b> | 01.09.2026        |
| <b>Gemeindeblatt-Ausgabe</b>           | 09 / 2026         |

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Veitsbronn** (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.06.2026 folgende:

## **Schulverbandssatzung für den Schulverband Veitsbronn**

**Stand: Juni 2026**

### **§ 1 Rechtstellung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Verbandsgrundschule „Erich Kästner Grundschule Veitsbronn“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Veitsbronn, Obermichelbach, Puschendorf und Tuchenbach.

- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Veitsbronn“ und hat seinen Sitz in Veitsbronn.

### **§ 2 Aufgaben des Schulverbands**

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule „Erich Kästner Grundschule Veitsbronn“.

### **§ 3 Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind
  1. die Schulverbandsversammlung,
  2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands innehat (Schulverbandsvorsitz),
  3. der Schulverbandsrechnungsprüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 13 dieser Schulverbandssatzung.

### **§ 4 Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Mitglied der Schulverbandsversammlung sind die ersten Bürgermeister der Schulverbandsmitglieder. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitz.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Schulverbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Schulverbandsausschuss Feriausschuss**

-entfällt-

### **§ 6 Ergänzende Regeln für Ausschüsse**

-entfällt-

### **§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.



- (2) <sup>1</sup>Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

## § 8

### Verbandsvorsitz

- (1) <sup>1</sup>Den Schulverbandsvorsitz führt das von der Schul-sitzgemeinde kraft Amtes entsandte Mitglied der Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Stellvertretung für den Schulverbandsvorsitz wird wie folgt festgelegt:

1. Erste Stellvertretung – 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Obermichelbach
  2. Zweite Stellvertretung – 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Puschendorf
  3. Dritte Stellvertretung – 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Tuchenbach
- (2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 9

### Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

## § 10

### Finanzierung des Schulverbands

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG wird die Schulverbandsumlage bemessen nach der Anzahl der Schulkinder der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.
- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. <sup>2</sup>Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 (Bemessung nach Anzahl der Schulkinder der jeweiligen Mitgliedsgemeinden). <sup>3</sup>Der Schulverband erhebt darüber hinaus eine Schülerbeförderungsum-

lage (für die Schüler der Mittelschulen) sowie eine Gastschulbeitragsumlage (für die Schüler der Mittelschulen). <sup>4</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>5</sup>Die Umlagen sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zu entrichten. <sup>6</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## § 11

### Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Schulverbandsmitglied aus dem Schulverband aus, ohne dass dadurch der Schulverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Schulverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. <sup>2</sup>Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Abfindungsanspruch wird 10 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. <sup>4</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 12

### Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen in den (digitalen) Amtsblättern aller Schulverbandsmitglieder. <sup>2</sup>Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Schulverbands unter der Internetadresse <https://veitsbronn.de/satzungen-verordnungen/>. <sup>3</sup>Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin. <sup>4</sup>Sofern die Mitgliedsgemeinden nicht über ein (digitales) Amtsblatt verfügen, so geben sie die Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## § 13

### Entschädigungen und Ordnungsgelder

- (1) Der Schulverbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung.
- (3) Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält
1. die Stellvertretung des Schulverbandsvorsitzes in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung,
  2. jeder Ausschussvorsitz in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der

Absätze 2 und 3 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 23 EUR für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,

3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,

4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

(6) <sup>1</sup>Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 EUR belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 EUR. <sup>3</sup>Das Ordnungsgeld setzt der Schulverbandsvorsitz fest.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 02.07.2020 außer Kraft.

Veitsbronn, den 20.08.2026

**Schulverband Veitsbronn**

**Marco Kistner**

Schulverbandsvorsitzender

|                                        |                   |
|----------------------------------------|-------------------|
| <b>Schulverbands-Beschluss</b>         | <b>17.06.2026</b> |
| <b>Ausfertigung</b>                    | 02.07.2026        |
| <b>Gemeindeblatt-Ausgabe</b>           | 09 / 2026         |
| <b>Amtsblatt online Obermichelbach</b> | 31.08.2026        |
| <b>Amtsblatt online Tuchenbach</b>     | 31.08.2026        |
| <b>Gemeindeblatt Puschendorf</b>       | 09 / 2026         |

## Geschäftsordnung des Schulverbands

Die in der Schulverbandssitzung am 17.06.2026 beschlossene Geschäftsordnung des Schulverbands Veitsbronn liegt im Rathaus Veitsbronn, Zimmer Nr. 1.10, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zudem kann diese auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn unter Rathaus → Satzungen & Verordnungen oder folgendem Link eingesehen werden:



[https://veitsbronn.de/wp-content/uploads/sites/4/2026/08/Geschaeftsordnung-des-Schulverbandes-Veitsbronn\\_gueltig-ab-01.05.2026.pdf](https://veitsbronn.de/wp-content/uploads/sites/4/2026/08/Geschaeftsordnung-des-Schulverbandes-Veitsbronn_gueltig-ab-01.05.2026.pdf)

## Gemeinde Veitsbronn



### Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung:

#### § 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr erhoben.

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                                                                                                                                                                    | ORTSANSÄSSIG | AUSWÄRTIG |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|
| <b>Erwachsene</b>                                                                                                                                                                                  | 15 EUR       | 20 EUR    |
| <b>Schüler/Auszubildende/<br/>Studenten ab 18 Jahre</b>                                                                                                                                            | 10 EUR       | 15 EUR    |
| <b>Kinder und Jugendliche bis 17<br/>Jahre für Bücher und Gesellschaftsspiele</b>                                                                                                                  | 0 EUR        | 5 EUR     |
| <b>Kinder und Jugendliche<br/>„Technik-Jahresgebühr“ zum<br/>Ausleihen von Tonies,<br/>Tonie-Boxen, Tiptoi-Stiften,<br/>Konsolenspiele, Galakto-Boxen,<br/>Galakto-Hörspiele,<br/>Sami-Lesebär</b> | 10 EUR       | 10 EUR    |

(2) Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.



## § 2 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.
- (2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.

## § 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.
- (2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

## § 4 Gebühren für verlorene Benutzerausweise

Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben.

Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

## § 5 Kosten und Auslagen

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
  - a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
  - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
  - c) Beschädigung am Medium – Erstattung des Wiederbeschaffungswertes
  - d) Ersatz für beschädigte Transportbox für tonie-Box 4 EUR
  - e) Ersatz für beschädigte große Transportbox für tonies 3 EUR
  - f) Ersatz für beschädigte kleine Transportbox für tonies 2 EUR
  - g) Ersatz für beschädigte Transportbox für das Galakto-Box 5 EUR
  - h) Ersatz für beschädigte Beutel Hörspiel Galakto 1 EUR
  - i) Ersatz für beschäftigte Transportbox SAMI Lesebär 3 EUR
- (2) Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

## § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührensschuldner die Einrichtungen selbst.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindebücherei vom 18.12.2025 außer Kraft.

Veitsbronn, den 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**  
1. Bürgermeister

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>    | <b>30.07.2026</b> |
| Ausfertigung                    | 03.08.2026        |
| Veröffentlichung/Bekanntmachung | 01.09.2026        |
| Gemeindeblatt Ausgabe           | 09 / 2026         |

## Informationen aus dem Gemeinderat 2. Sitzung des Gemeinderates vom 21.5.2026

### TOP 01      Mitteilungen

#### Jubiläum FFW Veitsbronn

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2026 wurde auf Antrag der Feuerwehr Veitsbronn beschlossen, die Kirchweih Siegelsdorf im Jahr 2028 auf das Wochenende vom 28.04. bis 30.04.2028 vorzuverlegen. Hintergrund war die geplante Durchführung des Festwochenendes zum 150jährigen Jubiläum am Wochenende des 05.05. bis 07.05.2028.

Seitens der Feuerwehr Veitsbronn wurde der Antrag auf Verlegung der Siegelsdorfer Kirchweih 2028 mittlerweile zurückgezogen, das Festwochenende ist nun für das Wochenende 28.04. bis 30.04.2028 geplant, um eine Kollision mit einem anderen Feuerwehrjubiläum im Zenngrund zu vermeiden.

Der Vollzug des o.a. Beschlusses wurde durch die Verwaltung deshalb teilweise ausgesetzt. Die Terminänderung für die Siegelsdorfer Kirchweih 2027 hingegen wird weiterverfolgt.

#### Sicherheitsbericht 2025

Wie aus dem aktuellen Sicherheitsbericht der Polizei – vorgestellt am 21.05.2026 in der PI Zirndorf – hervorgeht, war im Jahr 2025 in Veitsbronn ein geringfügiger Anstieg der Straftaten von 164 (im Jahr 2024) auf 167 zu verzeichnen.

Die sog. „Häufigkeitsziffer“ (Anzahl der Straftaten hochgerechnet auf 100.000 Einwohner) stieg ebenfalls von 2.460 auf 2.646.

Leider belegt Veitsbronn in dieser Statistik landkreisweit den zweiten Platz – wenngleich unser Landkreis der sicherste in Mittelfranken ist.

Gründe für diesen unschönen Spitzenplatz sind vor allem zahlreiche Sachbeschädigungen und Diebstähle.

| Entwicklung                         | 2023 | 2024 | 2025 |
|-------------------------------------|------|------|------|
| Straftaten gesamt                   | 118  | 164  | 167  |
| Gegen das Leben                     | 1    | 0    | 0    |
| Gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 3    | 7    | 8    |
| Rohheitsdelikte                     | 22   | 24   | 24   |
| Einfacher Diebstahl                 | 22   | 42   | 42   |
| Schwerer Diebstahl                  | 13   | 15   | 15   |
| Vermögens- und Fälschungsdelikte    | 28   | 39   | 29   |
| Sachbeschädigungen                  | 10   | 13   | 23   |

Im Bereich der Verkehrsunfälle gab es hingegen einen leichten Rückgang auf den niedrigsten Stand im Mehrjahresvergleich.

Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden ist zwar leider von 18 auf 24 gestiegen – glücklicherweise aber nicht die Anzahl der schwerverletzten Personen.

Die Zahl der Verkehrsunfälle ohne Personenschäden ging jedoch deutlich von 41 auf 24 zurück.

Die Zahl der Kleinunfälle blieb mit 64 (im Vorjahr: 63) praktisch unverändert.

| Entwicklung            | 2023 | 2024 | 2025 |
|------------------------|------|------|------|
| Verkehrsunfälle gesamt | 128  | 122  | 112  |
| Mit Personenschaden    | 25   | 18   | 24   |
| Mit Sachschaden        | 36   | 41   | 24   |
| Kleinunfälle           | 67   | 63   | 64   |

## TOP 01 A Mitteilungen – Zenngrundallianz – Jahresbericht 2025

Von Seiten der Umsetzungsbegleitung der Zenngrundallianz Frau Roth werden der Jahresbericht von 2025 sowie grundlegende Informationen zur Zenngrundallianz vorgestellt.

1. BGM Kistner berichtet, dass Frau Roth seit 01.05. bis 31.07.2027 in der VG beschäftigt ist und anschließend in eine noch zu definierende Kommune umgesetzt werde.

Aus dem Gremium ergeht die Frage nach den Kosten für Carsharing, welche auf die Gemeinden zukommen.

1. BGM Kistner benennt die Kosten auf ca. 8.000 EUR und ergänzt, dass die Klärung, ob sich die Gemeinde beteiligt, in einer der nächsten Sitzungen des Bau- bzw. Umwelt und Verkehrsausschusses thematisiert werde.

Es wird sich zudem erkundigt, wie viele Autos in den Gemeinden zur Verfügung stehen werden.

Frau Roth gibt an, dass je Gemeinde ein Auto geplant sei und dass, wenn sich ein höherer Bedarf zeigen sollte, ein weiteres zur Verfügung gestellt werde.

## TOP 02 WBG: Neubau Fürther Straße 32

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 (TOP 02) die Umsetzung der Variante 2 der Machbarkeitsstudie für das Projekt Fürther Straße 32 befürwortet und die Verwaltung beauftragt, den hierfür erforderlichen gemeindlichen Zuschuss im Entwurf des Haushalts 2026 zu berücksichtigen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planungen weitergeführt.

Zum aktuellen Sachstand wird wie folgt berichtet:

Die Leistungsphasen 1-2 sind abgeschlossen. Die aktuellen Planunterlagen wurden der Gemeinde am 12.05.2026 übermittelt.

Die Planung sieht vor, zwölf geförderte Wohneinheiten sowie nach der GaStellV und der Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBo) zum 01.10.2025 sechs Stellplätze (0,5 je Wohneinheit) herzustellen. Nach Art. 47 Abs. 2 BayBo wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Gemeinde kann mittels Satzung die festgelegten Stellplatzanforderungen reduzieren.

Die aktuelle Kostenschätzung (30.04.2026) inklusive Nebenkosten beläuft sich auf 3.537.733 EUR brutto. Die Kostenveränderung in Höhe von ca. 337.000,00 EUR (10 %) zur Grobkostenschätzung vom 26.11.2025 ergibt sich aus der fortgeschrittenen Planungstiefe. Mit der abgeschlossenen Leistungsphase 2 liegt nun die Kostenschätzung vor. Nach Abschluss der Leistungsphase 3 wird die Kostenberechnung übermittelt. Veränderungen zwischen Kostenschätzung und Kostenberechnung sind nicht nur möglich, sondern standardmäßig der Fall. Die Kostenberechnung dient dann als Grundlage für den Generalunternehmervertrag.

Durch die Kostenveränderung beläuft sich die statistische Amortisationszeit auf 33 Jahre (statt 30). Die Kosten für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1–4 liegen weiterhin bei circa 115.000 EUR. Ein Teil dieser Kosten wird aus der vorhandenen Liquidität der WBG Zirndorf/Veitsbronn entnommen (Leistungsphase 1–2). Die verbleibende Summe von 85.000 EUR ist von der Gemeinde zuzusteuern/einzulegen, vorgesehen über den Haushalt 2026.

An der Kostenaufteilung sowie an der Einlagehöhe der Gemeinde ergeben sich keine Änderungen.

Ein Termin zur weiteren Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ist vereinbart.

Aus dem Gremium wird angemerkt, dass sich die Kosten derzeit auf 3,5 Mio. EUR belaufen, man aber sicher mit einer Kostensteigerung rechnen müsse. Es wird dafür plädiert, dass bspw. kostengünstige Ausstattung statt Markenware verbaut wird.

Frau Bauer von der WBG versichert, dass kostengünstige, aber langlebige Standardausstattung verbaut würde und



eine entsprechende Kostenrechnung beizeiten vorgelegt wird.

Es wird die Bitte geäußert, dem Gemeinderat die Kostenberechnung vorzulegen damit sich dieser einen Überblick verschaffen kann.

1. BGM Kistner schlägt vor, die Kostenberechnung in einem Bauausschuss als Fachausschuss vorzustellen.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, beim Verbau von Elektrotechnik auf die Einhaltung der DIN-Normen zu achten und hier nicht bei den Kosten zu sparen.

Frau Bauer versichert, dass hier der Standard beibehalten wird.

Die Anzahl der Parkplätze wird vom Gremium mit sechs als zu gering eingeschätzt. Frau Bauer betont, dass darauf geachtet wird, das Projekt wirtschaftlich umzusetzen und zusätzliche Parkplätze die Kosten steigern würden, ggf. können weitere Stellplätze mit niedrigerem Standard realisiert werden.

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt, ob die in der Berechnung berücksichtigten Kosten für Reparaturen ebenfalls an Verlängerung des Amortisationszeitraums von 30 auf 33 Jahre angepasst wurden. Frau Bauer bestätigt dies.

Es ergeht die Frage, wie lange die Wohnungen als Sozialwohnungen kategorisiert bleiben.

Frau Bauer berichtet, dass es unterschiedliche Bindungsdauern gibt. Derzeit ist der Stand 35 Jahre. Dieser könnte sich aber noch ändern, nachdem eine erneute Änderung der Förderbedingungen zu erwarten steht.

### **Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstandsbericht zum Projekt „Fürther Str. 32“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Fortführung des Projekts.

## **TOP 03      Änderung der Geschäftsordnung**

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung und eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Geschäftsordnung und des Entwurfes liegen als Anlage zum Tagesordnungspunkt bei.

Es haben sich hauptsächlich Änderungen auf Grund der geänderten Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages ergeben.

Zudem wurden die Ausschüsse (§§ 7 ff) überarbeitet.

Es sollte bei den Ausschüssen nun eine klare Gliederung und Trennung zwischen vorberatenden, beschließenden und Pflichtausschüssen geben (daher auch die Trennung von Ältestenrat und Ferienausschuss).

Die weiteren Ausschüsse wurden entsprechend den Abteilungen und den Aufgabenzuschnitten in der Verwaltung gebildet. Die Verwaltung besteht im Rathaus Veitsbronn aus Haupt-, Bau- und Finanzverwaltung.

Die Beträge in § 13 b wurden auf Grund des Vorschlags des Bayerischen Gemeindetages gebildet, hierbei werden 6 – 8 EUR / Einwohner empfohlen.

§§ 18 ff (Sprecher und Beauftragte) wurde strukturiert und erweitert.

§ 23 für den Beginn der Sitzungen schlägt die Verwaltung 19.00 Uhr vor.

§ 37 (Art der Bekanntmachung) wurde nach der Muster-geschäftsordnung überarbeitet und konkretisiert.

Als Ausfluss aus der Fraktionssprechersitzung wurden folgende Punkte in der Geschäftsordnung fortgeschrieben und farblich markiert:

§ 9b bleibt entweder wie vorgeschlagen, ggf. nur mit einem noch zu ändernden Namen, oder soll aufgeteilt werden in:

- einen Bauausschuss  
(Aufgaben: bisherige Unterpunkte a – d, h, j, k und m)
- einen Ausschuss für Verkehr und Umweltfragen  
(Aufgaben: bisherige Unterpunkte e – g, i, l)

§ 13 wurde als übergeordneter Paragraph neu eingefügt

§ 18a neu eingefügt: Nachhaltigkeitssprecher – konkrete Formulierung wurde ergänzt –

§ 18b Zusammenlegung der Beauftragte für Kinder und Jugend mit Familie

Neuer Absatz 5: 2 Gewerbe- und Wirtschaftsbeauftragte

§ 23 Abs. 2 Satz 1 – Es wird zur Abstimmung gestellt, ob der Sitzungsbeginn auf 19 Uhr oder 19.30 Uhr festgelegt wird.

§ 26 Abs. 1 um Satz 5 ergänzt.

§ 29 Abs. 2 Satz 4 gestrichen.

Ggf. könnten die Aufgaben des Radsprechers auf den Sportbeauftragten übergehen. Bei einem entsprechenden Beschluss wären die §§ 18a und 18b entsprechend fortzuschreiben.

Das Gremium diskutiert über die Erhöhung der finanziellen Entscheidungsbefugnis (25 f) im Rahmen der laufenden Verwaltung. Es ergeht der Wunsch, die Beträge zu verringern, um den Gemeinderat mehr in Entscheidungen zu integrieren und in die Verantwortung zu nehmen.

Die Geschäftsleitung begründet die Erhöhung damit, dass die Funktionsfähigkeit und Selbstständigkeit der Verwaltung gesteigert und schnellere Entscheidungen und Umsetzungen ermöglicht würden. Die Beträge richten sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages (6-8 EUR/EW).

Als Kompromissvorschlag ergeht aus der Diskussion, sich konkret auf 6 EUR pro Einwohner, somit auf eine finanzielle Spanne bis 40.000 EUR zu einigen und die Beträge entsprechend prozentual zu berechnen.

Es wird sich darauf geeinigt, dies so in die GeschO aufzunehmen.

1. BGM Kistner schlägt vor, bei § 13b, Abs. 2.2 die Höhe der Befugnis bei Erlassen von 5.200 auf 3.000 EUR zu reduzieren.

Dies wird in der GeschO entsprechend aufgenommen.

Es wird sich aufgrund von Vorschlägen aus dem Gremium zudem auf folgende Anpassungen geeinigt:

- § 18 B Nr. 3 Erweiterung: Aufgabenbereich und Zusammenarbeit Seniorenbeirat
- § 18 B Nr. 4 Erweiterung: Aufgabenbereich und Zusammenarbeit Kinder- und Jugendbeauftragten und Kreisjugendring.

Zum Beginn der Sitzungen entsteht eine Diskussion. Es wird vorgeschlagen und sich darauf geeinigt, dass, wenn eine Bauausschuss-Sitzung vor einer Sitzung des Gemeinderats stattfindet, diese um 19.30 Uhr beginnt. Wenn keine Bauausschuss-Sitzung stattfindet, beginnt die Gemeinderatssitzung um 19.00 Uhr.

Der Vorschlag der Verwaltung, den Umweltausschuss in den Bauausschuss zu integrieren sorgt ebenfalls für eine Debatte. Die Verwaltung erhofft sich durch die Zusammenlegung eine schnellere Behandlung von Themen aufgrund der häufigeren Sitzungen des Bauausschusses. Das Gremium verweist auf die Möglichkeit außerordentlicher Sitzungen, ggf. kurze Sitzungen des Umweltausschusses statt eines Bauausschusses vor einer Gemeinderatssitzung einzuberufen und hält an diesem Ausschuss fest.

GRM Zeise stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Diskussion zu unterbrechen und abzustimmen. Dieser Antrag wird mit 19:0 angenommen.

#### **Beschluss 1 (11:8):**

Der Gemeinderat legt den Sitzungsbeginn auf 19.00 Uhr fest. § 23 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist entsprechend fortzuschreiben.

#### **Beschluss 2 (10:9):**

Der Gemeinderat beschließt die Aufteilung des in § 9b der Geschäftsordnung bestimmten Bauausschusses mit Verkehr und Umwelt wie folgt:

- ein Bauausschuss  
(Aufgaben: bisherige Unterpunkte a – d, h, j, k und m)
- ein Ausschuss für Verkehr und Umweltfragen  
(Aufgaben: bisherige Unterpunkte e – g, i, l)

#### **Beschluss 3:**

Entfällt, da Beschluss 2 gefasst wurde.

#### **Beschluss 4 (19:0):**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Aufgaben des Radsprechers auf die Sportbeauftragten übergehen sollen. Die §§ 18a und 18b sind entsprechend fortzuschreiben.

#### **Beschluss 5 (19:0):**

Der Gemeinderat beschließt die so geänderte Geschäftsordnung für den Gemeinderat Veitsbronn.

### **TOP 04      Benennung der Beauftragten des Gemeinderats**

Die Zulässigkeit der Bestellung von Beauftragten ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO. und § 18b der Geschäftsordnung des Gemeinderates Veitsbronn.

Beauftragte werden aus den Reihen des Gemeinderates ernannt und üben ehrenamtlich beratende Aufgaben aus.

Nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden wird folgende Benennung vorgeschlagen:

#### **Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat benennt folgende Gemeinderatsmitglieder zu Beauftragten:

#### **Natur- und Umweltbeauftragte**

GRM Pia Hörner

#### **Partnerschaftsbeauftragter**

3. BGM Jörg Lehnberger

#### **Senioren- und Schwerbehindertenbeauftragter**

2. BGM Jan Ziegler

#### **Sportbeauftragte**

GRM Claudia Kloska

GRM Dr. Michael Schuster

#### **Wirtschafts- und Gewerbebeauftragte**

GRM Dr. André Fikrt

GRM Martina Plettl

#### **Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie**

GRM Kai Wiesemann

GRM Vanessa Ziegler

### **TOP 05      Erlass der Entschädigungssatzung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts soll in eine Entschädigungssatzung umgewandelt werden.

Die bisherigen Regelungen über die Zusammensetzung des Gemeinderates und der Ausschüsse sollen zukünftig in der GeschO der Gemeinde Veitsbronn geregelt werden.

Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister ist gesetzlich geregelt und bedarf innerhalb dieser Regelung nur noch eines Gemeinderatsbeschlusses.

Somit ist eine Entschädigungssatzung ausreichend.

Über § 1 der Entschädigungssatzung werden die Entschädigungen für Gemeinderatssitzungen, Ausschüsse sowie die Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden und eine jährliche Aufwandspauschale abgedeckt.

Die §§ 2 – 5 regeln darüberhinausgehende Entschädigungen.

Für Sitzungen soll grundsätzlich ein Sitzungsgeld von 55 EUR und für Sitzungen der Fraktionssprecher 27,50 EUR gezahlt werden.

Im Gremium wird heftig über die Anpassungen des Sitzungsgeldes diskutiert. Vereinzelt Mitglieder hätten den Eindruck, die Arbeit des Gemeinderats würde geringer wertgeschätzt, da die Einsparungen auf den Gesamthaushalt bezogen nicht merklich seien und die Höhe des Sitzungsgeldes nicht einmal dem Mindestlohn entspräche. Die Verwaltung weist dies entschieden zurück und stellt klar, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt und nicht um eine Nebentätigkeit handle.



1. BGM Kistner weist zudem darauf hin, dass das Anliegen aus dem Gremium kam, Kosten einzusparen und das Sitzungsgeld zu reformieren. Dem wurde hiermit entsprochen.

Aus dem Gremium ergeht andererseits der Hinweis darauf, dass die Kürzung des Sitzungsgeldes in etwa der Höhe der Kosten für die FSJ-Stelle entspräche und dies ein gutes Signal an die Bürger sei.

Aufgrund eines Kompromissvorschlags aus dem Gremium wird sich darauf geeinigt, das Sitzungsgeld für Sitzungen auf grundsätzlich 60 EUR und für Sitzungen der Fraktionssprecher auf 30 EUR festzulegen.

Das Gremium regt dazu an, die Übersicht der ausbezahlten Gelder für das Finanzamt übersichtlicher zu gestalten.

**Beschluss (15:4):**

Das Sitzungsgeld wird auf 60 EUR für Sitzungen und auf 30 EUR für Fraktionssprecher- und Fraktionssitzungen festgelegt. Der Gemeinderat beschließt die so geänderte Entschädigungssatzung der Gemeinde Veitsbronn.

**TOP 06                    Beschlussfassung über die Zahl und Größe der Ausschüsse**

In der konstituierenden Sitzung vom 07.05.2026 wurden folgende Ausschüsse beschlossen:

|                                                       |                                                    |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------|
| a) Finanz- Wirtschafts- und Personalausschuss         | beratend, beschließend für Personalangelegenheiten | Vorsitzender + 7 GRM |
| b) Grundstücks-, Bau – u. Vergabeausschuss            | beschließend                                       | Vorsitzender + 7 GRM |
| c) Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur           | beratend bzw. beschließend bis 15.000 EUR          | Vorsitzender + 7 GRM |
| d) Umwelt-, Verkehr und Gemeindeentwicklungsausschuss | beratend bzw. beschließend bis 15.000 EUR          | Vorsitzender + 7 GRM |
| e) Ältestenrat                                        |                                                    | Vorsitzender + 5 GRM |
| f) Rechnungsprüfungsausschuss                         |                                                    | 5 GRM                |

Vorsitz a) bis d) 1. Bürgermeister e) Vorsitz aus den Reihen der 5 GRM.

In der neuen Wahlperiode besteht der Vorschlag der Verwaltung, die Ausschüsse neu in ihrem Aufgabenzuschnitt zusammenzufassen und folgende Ausschüsse zu bilden:

|                                                  |                  |                      |
|--------------------------------------------------|------------------|----------------------|
| a) Finanzausschuss                               | beratend         | Vorsitzender + 7 GRM |
| b) Hauptausschuss mit Sozialem, Sport und Kultur | beschließend     | Vorsitzender + 7 GRM |
| c) Bauausschuss mit Verkehr und Umwelt           | beschließend     | Vorsitzender + 7 GRM |
| d) Rechnungsprüfungsausschuss                    | Pflichtausschuss | 5 GRM                |
| e) Ältestenrat                                   | Vorberatend      | Vorsitzender + 5 GRM |
| f) Ferienausschuss                               | Pflichtausschuss | Vorsitzender + 5 GRM |

Identische Besetzung

Die Sitze in den Ausschüssen des neuen Gemeinderates verteilen sich nach der auch bisher schon verwendeten Berechnungsmethode Hare-Niemeyer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung) wie folgt:

| Anzahl der Ausschussmitglieder | Parteien/ Wählergruppen | Berechnungs- Methode |
|--------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 5 RP                           | CSU                     | 2                    |
|                                | SPD                     | 2                    |
|                                | WBH                     | 1                    |
|                                | Linke                   | 0                    |
| 7 Finanz, Haupt, Bau           | CSU                     | 3                    |
|                                | SPD                     | 2                    |
|                                | WBH                     | 2                    |
|                                | Linke                   | 0                    |

Auch bei der Berechnung nach d’Hondt oder dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers würde es zur selben Sitzverteilung kommen.

**Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat beschließt folgende 7 Ausschüsse mit nachstehender Größe:

|                                                       |                                           |                      |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------|
| a) Finanzausschuss                                    | beratend                                  | Vorsitzender + 7 GRM |
| b) Hauptausschuss mit Sozialem, Sport und Kultur      | beschließend                              | Vorsitzender + 7 GRM |
| c) Grundstücks-, Bau – u. Vergabeausschuss            | beschließend                              | Vorsitzender + 7 GRM |
| d) Umwelt-, Verkehr und Gemeindeentwicklungsausschuss | beratend bzw. beschließend bis 15.000 EUR | Vorsitzender + 7 GRM |
| e) Rechnungsprüfungsausschuss                         | Pflichtausschuss                          | 5 GRM                |
| f) Ältestenrat                                        | Vorberatend                               | Vorsitzender + 5 GRM |
| g) Ferienausschuss                                    | Pflichtausschuss                          | Vorsitzender + 5 GRM |

Identische Besetzung

**TOP 07                    Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Ausschüssen des Gemeinderats**

Die Fraktionen werden aufgefordert die Gemeinderatsmitglieder für die jeweiligen Ausschüsse zu benennen.

Für jeden Ausschuss werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Je Fraktion werden Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge (1., 2., 3., 4. Vertreter) namentlich bestellt.

Zudem sind der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und seine Stellvertreter zu benennen.

Die erneute Beschlussfassung wird durch die geänderten Ausschüsse nötig.

**Beschluss (19:0):****Finanzausschuss***Vorsitzender + 7 GRM***CSU (3)**

- GRM Fred Zeise
- GRM Richard Redlingshöfer
- GRM Stefan Landauer

- |              |                       |
|--------------|-----------------------|
| 1. Vertreter | GRM Claudia Kloska    |
| 2. Vertreter | GRM Andreas Röschlein |
| 3. Vertreter | GRM Vanessa Ziegler   |
| 4. Vertreter | GRM Dr. André Fikrt   |

**SPD (2)**

- GRM Dr. Werner Haußmann
- GRM Helmut Keim

- |              |                        |
|--------------|------------------------|
| 1. Vertreter | 3. BGM Jörg Lehnberger |
| 2. Vertreter | GRM Thomas Schwarz     |
| 3. Vertreter | GRM Luisa Helfert      |
| 4. Vertreter | GRM Martina Plettl     |

**WBH (2)**

- GRM Wolfgang Menzl
- GRM Diana Bittner

- |              |                          |
|--------------|--------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Pia Hörner           |
| 2. Vertreter | GRM Kai Wiesemann        |
| 3. Vertreter | GRM Dr. Michael Schuster |

**Hauptausschuss mit Sozialem, Sport und Kultur***Vorsitzender + 7 GRM***CSU (3)**

- GRM Vanessa Ziegler
- GRM Dr. André Fikrt
- GRM Claudia Kloska

- |              |                           |
|--------------|---------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Stefan Landauer       |
| 2. Vertreter | GRM Richard Redlingshöfer |
| 3. Vertreter | GRM Fred Zeise            |
| 4. Vertreter | GRM Andreas Röschlein     |

**SPD (2)**

- 3. BGM Jörg Lehnberger
- GRM Luisa Helfert

- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Dr. Werner Haußmann |
| 2. Vertreter | GRM Martina Plettl      |
| 3. Vertreter | GRM Helmut Keim         |
| 4. Vertreter | GRM Thomas Schwarz      |

**WBH (2)**

- GRM Dr. Michael Schuster
- GRM Kai Wiesemann

- |              |                    |
|--------------|--------------------|
| 1. Vertreter | GRM Pia Hörner     |
| 2. Vertreter | GRM Diana Bittner  |
| 3. Vertreter | GRM Wolfgang Menzl |

**Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss***Vorsitzender + 7 GRM***CSU (3)**

- GRM Stefan Landauer
- GRM Andreas Röschlein
- GRM Claudia Kloska

- |              |                           |
|--------------|---------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Fred Zeise            |
| 2. Vertreter | GRM Richard Redlingshöfer |
| 3. Vertreter | GRM Vanessa Ziegler       |
| 4. Vertreter | GRM Dr. André Fikrt       |

**SPD (2)**

- 3. BGM Jörg Lehnberger
- GRM Thomas Schwarz

- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Martina Plettl      |
| 2. Vertreter | GRM Helmut Keim         |
| 3. Vertreter | GRM Dr. Werner Haußmann |
| 4. Vertreter | GRM Luisa Helfert       |

**WBH (2)**

- GRM Pia Hörner
- GRM Dr. Michael Schuster

- |              |                    |
|--------------|--------------------|
| 1. Vertreter | GRM Wolfgang Menzl |
| 2. Vertreter | GRM Kai Wiesemann  |
| 3. Vertreter | GRM Diana Bittner  |

**Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung***Vorsitzender + 7 GRM***CSU (3)**

- GRM Richard Redlingshöfer
- GRM Fred Zeise
- GRM Andreas Röschlein

- |              |                     |
|--------------|---------------------|
| 1. Vertreter | GRM Vanessa Ziegler |
| 2. Vertreter | GRM Dr. André Fikrt |
| 3. Vertreter | GRM Stefan Landauer |
| 4. Vertreter | GRM Claudia Kloska  |

**SPD (2)**

- GRM Dr. Werner Haußmann
- GRM Martina Plettl

- |              |                        |
|--------------|------------------------|
| 1. Vertreter | 3. BGM Jörg Lehnberger |
| 2. Vertreter | GRM Thomas Schwarz     |
| 3. Vertreter | GRM Helmut Keim        |
| 4. Vertreter | GRM Luisa Helfert      |

**WBH (2)**

- GRM Pia Hörner
- GRM Kai Wiesemann

- |              |                          |
|--------------|--------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Dr. Michael Schuster |
| 2. Vertreter | GRM Diana Bittner        |
| 3. Vertreter | GRM Wolfgang Menzl       |

**Rechnungsprüfungsausschuss**

5 GRM

**CSU (2)**

- GRM Stefan Landauer
- GRM Claudia Kloska

- |              |                           |
|--------------|---------------------------|
| 1. Vertreter | GRM Richard Redlingshöfer |
| 2. Vertreter | GRM Fred Zeise            |
| 3. Vertreter | GRM Andreas Röschlein     |
| 4. Vertreter | GRM Dr. André Fikrt       |

**SPD (2)**

- GRM Helmut Keim
- GRM Luisa Helfert

- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| 1. Vertreter | 3. BGM Jörg Lehnberger  |
| 2. Vertreter | GRM Dr. Werner Haußmann |



3. Vertreter GRM Thomas Schwarz  
4. Vertreter GRM Martina Plettl

#### WBH (1)

- GRM Wolfgang Menzl

1. Vertreter GRM Pia Hörner  
2. Vertreter GRM Kai Wiesemann  
3. Vertreter GRM Diana Bittner  
4. Vertreter GRM Dr. Michael Schuster

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
GRM Helmut Keim

1. Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
GRM Stefan Landauer

2. Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
GRM Wolfgang Menzl

#### Ältestenrat und Ferienausschuss werden mit den gleichen Personen besetzt

Vorsitzender + 5 GRM

#### CSU (2)

- GRM Richard Redlingshöfer
- 2. BGM Jan Ziegler

1. Vertreter GRM Stefan Landauer  
2. Vertreter GRM Claudia Kloska  
3. Vertreter GRM Dr. André Fikrt  
4. Vertreter GRM Fred Zeise

#### SPD (2)

- GRM Thomas Schwarz
- 3. BGM Jörg Lehnberger

1. Vertreter GRM Martina Plettl  
2. Vertreter GRM Dr. Werner Haußmann  
3. Vertreter GRM Helmut Keim  
4. Vertreter GRM Luisa Helfert

#### WBH (1)

- GRM Wolfgang Menzl

1. Vertreter GRM Diana Bittner  
2. Vertreter GRM Dr. Michael Schuster  
3. Vertreter GRM Kai Wiesemann  
4. Vertreter GRM Pia Hörner

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

### Entschädigung des 1. Bürgermeisters

#### 1. Festsetzung des Grundgehaltes

Die besoldungsrechtliche Einstufung des 1. BGM ergibt sich direkt aus Art. 45 Abs. 2 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

Bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenklasse von 5.001 bis 10.000 Einwohner ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 vorzunehmen.

Nachdem es sich bei der Festsetzung der Besoldung und auch bei den Familienzuschlägen um eine Festlegung durch Gesetz handelt ist keine Beschlussfassung nötig.

Das Grundgehalt des 1. BGM ist somit mit der Besoldungsgruppe A16 Endstufe 11 festzusetzen.

#### 2. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung

Gem. Art. 46 erhält der 1. BGM einer kreisangehörigen Gemeinde eine Dienstaufwandsentschädigung. Diese Dienstaufwandsentschädigung ist gem. Art. 46 Abs. 2 KWBG durch Beschluss des Gemeinderats festzulegen.

Zu Beginn der letzten Wahlperiode wurde beschlossen, dass der 1. BGM ab 01.05.2020 eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 471,84 EUR erhält.

Durch die gesetzlich geregelte Dynamisierung ist die Dienstaufwandsentschädigung während der abgelaufenen Wahlperiode auf zuletzt 491,83 EUR angestiegen.

Anlage 2 zu Art. 46 Abs 1 KWBG sieht für die Dienstaufwandsentschädigung des 1. BGM von kreisangehörigen Gemeinden einen Rahmen von 267,14 EUR bis maximal 879,10 EUR vor.

In Anbetracht des erforderlichen Aufwandes sollte sich die Aufwandsentschädigung des 1. BGM in der Mitte des Rahmens bewegen. Es wird die Dienstaufwandsentschädigung für den 1. BGM daher auf unverändert 491,83 EUR festgelegt.

#### 3. Reisekostenentschädigung

Die Reisekostenentschädigung des 1. BGM für Dienstfahrten mit dem privaten PKW im Landkreis Fürth, sowie im Ballungsraum Mittelfranken soll gem. Art. 19 BayRKG als Pauschalvergütung ausbezahlt werden. Die Höhe der Pauschalvergütung soll anhand eines Fahrtenbuches, welches im Zeitraum vom 01.05.2026 bis 31.07.2026 zu führen ist, gem. BayRKG berechnet und festgelegt werden. Für den Zeitraum 01.05.2026 bis 31.07.2026 wird die Reisekostenentschädigung in bisheriger Höhe von 210,00 EUR festgesetzt.

## Informationen aus dem Gemeinderat

### 3. Sitzung des Gemeinderates am 11.6.2026

#### TOP 01 A Mitteilungen - Glascontainer

1. BGM Kistner berichtet, dass es derzeit landkreisweit zu Problemen bei der Leerung der Glascontainer kommt. Das LRA sei im Austausch mit der beauftragten Firma. Es hätten mehrere Mitarbeiter gekündigt, was zu Engpässen geführt hat. Das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, leere Flaschen vor die Container zu stellen, führe zu mehr Zeitbedarf bei der Leerung.

#### TOP 01 B Mitteilungen – Anbringung von Markierungen

1. BGM Kistner kündigt an, dass in der Waldstraße gemäß Beschluss des UVGA vom 26.03.2026 das Parken am Gehweg erlaubt werden soll. In der Retzelfembacher Straße soll dies durch Markierungen konkretisiert werden. Am Reitweg Richtung Seukendorfer Straße werden Linien angebracht und ein Halteverbot in kritischen Bereichen erlassen, um Unfällen vorzubeugen.

## TOP 01 C Mitteilungen – Ergebnis Kalkulation Abwasser- und Wassergebühren Schulte Röder Kommunalberatung

Durch die Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder wurde zwischenzeitlich die notwendige Datenerhebung für die laufende mehrjährige Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung vorgenommen.

Als Ergebnis wurde folgendes mitgeteilt.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich zwingend zu erzielenden Kostendeckung bestehen folgende Möglichkeiten für die zukünftige

### Gebührenhöhe:

| Gebührenart      | bisher                  | neu                     |
|------------------|-------------------------|-------------------------|
| Abwassergebühren | 5,57 EUR/m <sup>3</sup> | 6,00 EUR/m <sup>3</sup> |
| Wassergebühren   | 2,37 EUR/m <sup>3</sup> | 2,65 EUR/m <sup>3</sup> |

bei unveränderten Grundgebühren.

### Achtung:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Tendenz! Die Festsetzung einer neuen Gebühr auf Basis der hier angegebenen Tendenz würde nicht den Vorgaben des KAG entsprechen!

Für die Festsetzung einer neuen Gebühr wäre jeweils eine neue Grundlagenkalkulation zu erstellen!

Die Benutzungsgebührenvorkalkulation sowie der beschlossene Benutzungsgebührensatz können bis zum Ende des aktuellen Kalkulationszeitraumes (31.12.2028) bestehen bleiben.

### Niederschlagswasser

In der Gemeinde Veitsbronn beträgt der Anteil der Niederschlagswasserkosten an den gesamten gebührenfähigen Kosten 18,90 %.

Die Erheblichkeitsgrenze von 12 % (gerundet) wurde damit überschritten. Die Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist erforderlich.

Um hier Rechtssicherheit zu erhalten, wurde bereits ein Gespräch mit dem Ingenieurbüro GBI über einen notwendigen Planungs- bzw. Verfahrensablauf und einen etwaigen Zeitraum zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr geführt. Hierzu bedarf es eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses in einer der nächsten Sitzungen.

Es ist eine gesonderte Informationsveranstaltung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für das Gremium, gemeinsam mit den Seukendorfer Gemeinderatsmitgliedern geplant. Ein entsprechender Termin wird zeitnah bekanntgeben.

## TOP 02 Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten, Finanzierungsplan Projektskizze Sporthalle ehemalige Mittelschule

Für die Einreichung des Förderantrags „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ist ein konkreter Beschluss mit bindenden Zahlen über die Bereitstellung der Mittel ge-

fasst worden. Die Kosten der Projektskizze mit den geplanten Maßnahmen betragen nach aktuellem Stand von Mai 2026 geschätzt 3.497.000 EUR.

Diese Maßnahmen sollen durch das Sondervermögen für die kommunale Infrastruktur in Höhe von 897.751 EUR finanziert werden (dieser Betrag kann in der Anforderung auf die Jahre 2026–2032 beliebig und nicht wie ursprünglich gedacht auf vier Jahre à 224.440 EUR aufgeteilt werden). Der Rest muss aus Eigenmitteln finanziert werden, da die KFW-Zuschüsse leider gemäß der aktuell geltenden Bundesförderrichtlinien von der Finanzierung des Projekts ausgeschlossen werden.

Die Bundesförderung stellt eine Festbetragsfinanzierung dar. Es werden maximal 550.000 EUR aus dem Fördertopf „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ausbezahlt.

Da sich der Zeitplan der Bundesförderung durch den großen Andrang an Anträgen verschoben hatte (dadurch können im Jahr 2026 nur vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden) und sich die Summe an Förderung durch den Beschluss des Bundes verringert hat, sind folgende Änderungen im Ausgaben- und Finanzierungsplan notwendig.

Für das Projekt „Sanierung Sporthalle ehemalige Mittelschule“ wird folgender Ausgabenplan vorgeschlagen:

|      |               |                                                                                      |
|------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 2026 | 200.000 EUR   | Maßnahmen: Planung, Ausschreibung aller Gewerke                                      |
| 2027 | 1.372.600 EUR | Maßnahmen: Ausführung Sanitär und Elektro, Heizung, Barrierefreiheit mit Brandschutz |
| 2028 | 1.035.150 EUR | Maßnahmen: Ausführung Lüftung und Energetische Sanierung mit Brandschutz             |
| 2029 | 800.000 EUR   | Maßnahmen: Ausführung Deckenbau, Hartplatz und Außenanlagen                          |
| 2030 | 89.250 EUR    | Restarbeiten                                                                         |

Der **Finanzierungsplan** wird wie folgt vorgeschlagen:

| Jahr           | Eigenmittel          | Sondervermögen Infrastruktur | Bundesmittel       |
|----------------|----------------------|------------------------------|--------------------|
| 2026           | 132.500 EUR          | 0 EUR                        | 67.500 EUR         |
| 2027           | 717.220 EUR          | 448.880 EUR                  | 206.500 EUR        |
| 2028           | 671.710 EUR          | 224.440 EUR                  | 137.000 EUR        |
| 2029           | 438.569 EUR          | 224.431 EUR                  | 137.000 EUR        |
| 2030           | 89.250 EUR           | 0 EUR                        | 2.000 EUR          |
| <b>Gesamt:</b> | <b>2.049.249 EUR</b> | <b>897.751 EUR</b>           | <b>550.000 EUR</b> |

Mit diesem Beschluss wird die Bereitstellung der Eigenmittel im Förderverfahren bestätigt.

Das Gremium diskutiert die finanzielle Tragbarkeit des Vorhabens sowie die Frage, wie der kommunale Eigenanteil in den kommenden Jahren finanziert werden kann. Aus dem Gremium ergehen Hinweise auf die mit den Planungskosten verbundenen Risiken, insbesondere für den Fall ausbleibender Fördermittel oder einer fehlenden haushaltsrechtlichen Genehmigung, während zugleich die Notwendigkeit einer Sanierung der Turnhalle betont wird.

1. BGM Kistner erklärt, dass ein zeitnaher Planungsbeginn erforderlich sei, da weitere Verzögerungen nur



Preissteigerungen nach sich ziehen würden und das Vorhaben einen zentralen Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung darstelle. Weiter führt er aus, dass eine schrittweise Umsetzung vorgesehen sei und der weitere Projektverlauf von den jeweiligen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig gemacht werden könne. Zudem wird aus dem Gremium die Möglichkeit zusätzlicher Förderprogramme sowie einer abschnittsweisen Umsetzung des Projekts angesprochen und die Verwaltung um aktualisierte Prüfung gebeten.

#### **Beschluss 1 (20:0):**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Ausgabenplanung der Verwaltung zu.

#### **Beschluss 2 (20:0):**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zum Finanzierungsplan der Verwaltung zu.

#### **Beschluss 3 (20:0):**

Die Bereitstellung der Eigenmittel für das Projekt Sanierung Turnhalle ehemalige Mittelschule wird für die Jahre 2026 bis 2029 bestätigt.

### **TOP 03      Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2026**

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung 28.05.2026 den Entwurf des Haushalts 2026 beraten und folgende Änderungen hierzu beschlossen:

Vom Gremium wurde angeregt die Kosten der Entsorgung für Klärschlamm zu überprüfen. Hier waren bei HHST 0.7000.5159 ursprünglich 80.000 EUR angesetzt. Nach Überprüfung wurde der o.g. Ansatz auf 50.000 EUR herabgesetzt.

Ferner sollte die HHSt. 0.8802.5450 (Wasserverbrauch Mittelschule) überprüft werden. Nach Rücksprache mit der Abteilung Liegenschaften lief hierüber das Bauwasser für den Bau der KiTa Schatzkiste.

Ebenso wurde um eine Kontrolle der HHST 1.7001.9367 gebeten. Hier wurde aus dem Gremium um eine Überprüfung gebeten ob grundsätzlich nicht Leasing die bessere Alternative für die Anschaffung wäre.

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung kommt in diesem Fall aufgrund des hohen Arbeitseinsatzes sowie der damit verbundenen starken Abnutzung der entsprechenden Fahrzeuge Leasing nicht infrage. Die Abzüge für entstandene Schäden an den Fahrzeugen wären zu hoch und damit unwirtschaftlich.

Es wird von einer Haltbarkeit der Fahrzeuge von 10 bis 12 Jahren ausgegangen. Der Haushaltsansatz von 100.000 EUR gestaltet sich wie folgt:

für einen Kleintraktor wurden 40.000 EUR angesetzt

für einen Klein LKW wurden 60.000 EUR angesetzt.

#### **Beschluss (8:0):**

Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2026 dem Gemeinderat mit den heute beratenen Änderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

1. BGM Kistner ergänzt, dass ein genehmigter Haushalt zu einer Sicherung der Infrastruktur und Betreuungssituation in der Gemeinde beitragen würde und bittet das Gremium, dem Haushaltsplan zuzustimmen und bedankt sich im Voraus für die Unterstützung.

Aus dem Gremium wird angemerkt, dass sich hinter einzelnen Punkten die jeweiligen Projekte nicht erkennen ließen. 1. BGM Kistner erklärt, dass die Gruppierungsübersicht alleine vor allem für Laien keine Nachvollziehbarkeit bietet, da dort verschiedene Maßnahmen zusammengefasst sind.

Hier müsse der Haushaltsplan auf die jeweiligen Einzeleinkaufsstellen gesichtet und diese dann addiert werden.

Zum Finanzplan merkt er an, dass die Aussagekraft leider noch nicht ausreichend gegeben ist und weiterhin Bedarf für eine tiefgreifende Priorisierung besteht.

Diese Ergänzung wird als Bestandteil des Beschlusses zum Finanzplan gewertet.

Es wird erfragt, ob man den Finanzplan nur für 2026 beschließen und 2027 und 2028 außen vor lassen könne.

1. BGM Kistner verneint dies. Dieser erstrecke sich über vier Jahre und müsse deshalb im gesamten beschlossen werden.

### **TOP 04      Beschlussfassung Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth / Bayern) für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.258.157 EUR**  
und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.041.160 EUR**  
ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf insgesamt **3.914.154 EUR** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.356.550 EUR festgesetzt.

### § 4

entfällt <sup>1)</sup>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Veitsbronn, Ausfertigungsdatum

## Gemeinde Veitsbronn

**Marco Kistner**  
1. Bürgermeister

<sup>1)</sup> § 4 entfällt wegen Hebesatzsatzung der Realsteuerhebesätze vom 01.07.2024

### Beschluss (20:0):

Der Haushaltssatzung 2026 sowie dem Haushaltsplan 2026, mit einem Volumen des Verwaltungshaushalts in Höhe von 20.258.157 EUR, im Vermögenshaushalt in Höhe von 9.041.160 EUR sowie einer Kreditaufnahme für Investitionen von insgesamt 3.914.154 EUR, wird zugestimmt.

## TOP 05 Beschlussfassung Stellenplan

### Beschluss (20:0):

Dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 für Beamte und tariflich Beschäftigte wird zugestimmt.

## TOP 06 Beschlussfassung Finanzplan 2026 bis 2029

### Beschluss (20:0):

Dem Finanzplan für den Haushaltszeitraum 2026 bis 2029 wird zugestimmt.,

## Informationen aus dem Gemeinderat

### Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung am 26.3.2026

## TOP 01 A Mitteilungen – Aufstellung von Affoltern

Durch die N-Ergie wurden der Gemeinde drei Affolter mit jeweils 1,25 m x 1,25 m gespendet.

Diese enthalten verschiedene Bäume und wurden an folgenden Standorten aufgestellt:

- Kreppendorf nördlich der Zenn
- Hauptstraße Grünanlage
- Raindorf Spielplatz

Nach den Eiseiligen werden diese mit einem Zukunftsbaum und weiteren Setzlingen bepflanzt. Rund um die Bepflanzung wird es eine breitere Info geben, sicher auch über das Kundenmagazin der N-Ergie.

Im Nachgang teilt die Verwaltung mit, dass die Standorte von der N-Ergie festgelegt wurden. In jedem Affolter sind nach Angabe der N-Ergie 15 Pflanzen enthalten. Es soll getestet werden, welche Pflanze sich an dem jeweiligen Standort durchsetzt.

## TOP 01 B Mitteilungen – Nutzungsstatistik Ladesäulen N-Ergie

Zu den Ladesäulen im Gemeindegebiet hat die N-Ergie eine Nutzungsstatistik übermittelt.

Es ist ersichtlich, dass an den Standorten die bezogene Energiemenge und die Anzahl der Ladevorgänge pro Monat, teilweise signifikant, gestiegen ist.

|           | kWh<br>2024 | kWh<br>2025 | Plus<br>kWh | In % | Ladevor-<br>gänge 2024<br>pro Monat | Ladevor-<br>gänge 2025<br>pro Monat |
|-----------|-------------|-------------|-------------|------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Bad       | 7.012       | 11.326      | 4.314       | 61,5 | 29                                  | 38                                  |
| Bahnhof   | 3.534       | 4.374       | 840         | 23,7 | 17                                  | 20                                  |
| Dorfplatz | 11.244      | 17.627      | 6.383       | 56,7 | 50                                  | 68                                  |

## TOP 01 C Mitteilung – Friedrichstraße – Parkplätze und verkehrsberuhigter Bereich

In der Friedrichstraße wurde der Gehweg entlang der Kindertagesstätte, der bislang bis in den Kurvenbereich führte, zurückgebaut und der Straße angeglichen.

Durch den Rückbau ist es nun möglich den vorhandenen verkehrsberuhigten Bereich zu erweitern, um den Bereich direkt vor der Kindertagesstätte miteinzuschließen. Das derzeit im Kurvenbereich am Ende des Gehwegs stehende Schild kann nun weiter nach unten auf Höhe der Feuerwehrezufahrt versetzt werden.

Zudem wurde durch die Firma Riede mit der Herstellung der geplanten Parkplätze vor dem ehemaligen Mittelschulgebäude begonnen.

## TOP 01 D Mitteilung – Verkehrsschau und Radbereisung

Am 30.09.2025 fand die Verkehrsschau statt, an der Vertreter des Landratsamtes, Polizei und Straßenmeisterei teilnahmen. Im Gemeindegebiet wurden, auch in Verbindung mit der Radbereisung 2023, folgende Verkehrsbe-  
reiche besichtigt und entsprechende Empfehlungen festgelegt:



| Verkehrsbereich                                                                                     | Empfehlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Puschendorfer Straße – Aufbringung von Richtungspfeilen für die Fahrrad-schutzstreifen</p>    | <p>In der Puschendorfer Straße wurde einseitig ein Fahrradschutzstreifen zur Verbesserung der Radverkehrsführung eingerichtet. Dennoch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten durch sogenannte „Geisterradler“, die die Schutzstreifen entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung nutzen.</p> <p>Im Rahmen der Radbereisung 2023 wurde daher die Möglichkeit angesprochen, Richtungspfeile auf der Fahrbahn anzubringen, um die korrekte Nutzung deutlicher zu kennzeichnen.</p> <p>Um die korrekte Fahrtrichtung für Radfahrende zu verdeutlichen, werden bei den letzten beiden Fahrradpiktogrammen Richtungspfeile angebracht. Zusätzlich wird das Verkehrszeichen 422-27 (Wegweiser für Radverkehr, rechts einordnen) für die Fahrradfahrer, die in Richtung Ortskern fahren angebracht, um zu verdeutlichen, dass der Schutzstreifen nur in Richtung Puschendorf verwendet werden darf.</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird sich eine erhöhte Klarheit für alle Verkehrsteilnehmenden und eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr erhofft. Die Anordnung erfolgt durch das Landratsamt, die Umsetzung übernimmt die Straßenmeisterei.</p>                                                                                     |
| <p>2. Fembachstraße – Tempo 30 im Ortskern</p>                                                      | <p>In der Radbereisung 2023 wurde angemerkt, ob durch die neuen Regelungen zu Tempo 30 der Ortskern auf 30 km/h reduziert werden könnte, um eine bessere Sicherheit für Fußgänger und Fahrradfahrer gewährleisten zu können.</p> <p>Da aber auf der Fembachstraße und der Retzelfembacher Hauptstraße im Ortskern Durchfahrtsverkehr nach Tuchenbach/Puschendorf/Raindorf herrscht, ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht möglich.</p> <p>Um die Sichtverhältnisse am Ortseingang Fembachstraße/ Hardstraße zu verbessern, sollen die Sträucher gegenüber vom Ortsschild entfernt werden. Zusätzlich soll an der Einmündung zur Hardstraße eine gestrichelte Linie ergänzt werden, um die Verkehrsführung zu verdeutlichen und die Übersichtlichkeit für alle Verkehrsteilnehmenden weiter zu verbessern.</p> <p>Darüber hinaus wird die derzeitige Regelung im Kreuzungsbereich Fembachstraße/Retzelfembacher Hauptstraße beibehalten, da alternative Lösungen keine Verbesserung, sondern wahrscheinlich eine Verschlechterung erwarten lassen.</p> <p>Die Polizei verzeichnete im Zeitraum von 2020 bis 2025 insgesamt fünf Verkehrsunfälle im betroffenen Bereich, wobei es sich bei nur einem um einen Vorfahrtsverstoß handelte.</p> |
| <p>3. Raindorfer Hauptstraße – Fahrradmarkierung gefährliche Situationen</p>                        | <p>Seit Längerem kommt es entlang der Raindorfer Hauptstraße vermehrt zu gefährlichen Situationen zwischen Radfahrern und Autofahrern. Besonders betroffen ist der Kreuzungsbereich Raindorfer Hauptstraße /Seckendorfer Straße.</p> <p>Viele Radfahrer passieren die Kreuzung mit hoher Geschwindigkeit, was das Einschätzen der Verkehrslage für wartende Autofahrer erheblich erschwert. Dadurch entstehen immer wieder unklare oder riskante Situationen.</p> <p>Die Verkehrssituation wurde von den Anwesenden als kritisch empfunden, insbesondere durch die eingeschränkte Sicht durch das Eckhaus auf der westlichen Seite der Einmündung Seckendorfer Straße. Das Landratsamt ist dabei zu prüfen, ob es sinnvoll ist die rote Markierung zu entfernen und die Vorfahrt zu ändern.</p> <p>Laut der Statistiken der Polizei ereigneten sich in dem Zeitraum 2020 bis 2025 insgesamt 4 Verkehrsunfälle, in denen Fahrradfahrer betroffen waren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>4. Langenzenner Straße – Errichtung einer Aufstellfläche (Tasche) auf Höhe Einfahrt Kagenhof</p> | <p>Für die Langenzenner Straße wurde in der Radbereisung 2023 eine Möglichkeit angebracht, den Schutzstreifen auf der rechten Seite sinnvoll mit dem bestehenden Geh- und Radweg auf der linken Seite von Siegeldorf kommend zu verbinden.</p> <p>Für eine Einrichtung einer Aufstellfläche ist die Fahrbahn zu schmal. Diese müsste erst durch eine Baumaßnahme erweitert werden, bevor eine Aufstellfläche eingerichtet werden kann.</p> <p>Hierfür kann die Gemeinde beim Staatl. Bauamt einen Antrag stellen. Allerdings wird dies vom Staatl. Bauamt und Landratsamt nicht empfohlen, da die Verkehrsbedeutung zu gering ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5. Langenzenner Straße – Verlängerung des bestehenden Halteverbots</p>                             | <p>In der Langenzenner Straße in Höhe der Hausnummer 20a gab es Beschwerden von Anwohnern zur Ausfahrt aus der kleinen Stichstraße. Es kommt laut Anwohnern anscheinend immer wieder zu Problemen, weshalb angefragt wurde, ob die bestehende Grenzmarkierung erweitert werden kann.</p> <p>Die Ausfahrt auf die Langenzenner Straße wurde getestet und durch vorsichtiges Hereintasten konnten keine Probleme festgestellt werden. Auch konnten keine Probleme im Verkehrsfluss festgestellt werden, weshalb die bestehende Grenzmarkierung nicht verlängert wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>6. Langenzenner Straße – Probleme bei Ausfahrt wegen Werbung</p>                                   | <p>In der Langenzenner Straße gibt es eine Pizzeria, die auf ihrem privaten Grund regelmäßig eine etwa 2 m hohe und ca. 50 cm breite Werbeflagge aufstellt. Diese ist im vorderen Bereich von der Straße aus gut erkennbar aufgestellt und bewegt sich bei Wind leicht.</p> <p>Aus der Nachbarschaft wurde eine Beschwerde vorgebracht, dass die Flagge die Sicht beim Ausfahren erheblich einschränke. Angeblich kam es bereits zu gefährlichen Situationen im Zusammenhang mit querenden Fußgängern.</p> <p>Da sich die Werbeflagge aber auf Privatgrund befindet, kann diese dort aufgestellt werden. Für eine Entfernung gibt es keine Handhabe.</p> <p>Zudem wurde angefragt, ob das vorhandene Halteverbot verlängert werden kann, ebenfalls um die Sicht aus den Ausfahrten zu verbessern. Dies wird nicht angestrebt, da durch vorsichtiges Heraustasten die Ausfahrt aus dem Grundstück möglich ist.</p>                                                                                        |
| <p>7. Hauptstraße – zeitliche Beschränkung der Parkplätze und Verbesserung der Querung der Straße</p> | <p>In der Hauptstraße sind vor der Hausnummer 7 zwei öffentliche Parkflächen markiert. Diese Parkflächen werden laut den Anwohnern des Öfteren von Dauerparkern wochenlang blockiert. Die Anzahl an Parkflächen für Anwohner ist in der Hauptstraße begrenzt, sodass die Anzahl an öffentlichen Parkflächen noch weiter eingegrenzt wird.</p> <p>Für die Parkplätze kann die Gemeinde, wenn die Situation sich mit den Dauerparkern verschlimmert, eine zeitliche Beschränkung treffen. Empfohlen wird hier die Zeit werktags auf 2 Stunden mit Parkscheibe, im Zeitraum von 8 bis 18 Uhr zu begrenzen, wenn dies gewünscht ist.</p> <p>Zudem erreichte uns die Bitte, ob die Querungsmöglichkeit der Straße im selben Bereich durch beispielsweise einen Fußgängerüberweg verbessert werden könnte. Dies wird allerdings abgelehnt, da die entsprechenden Querungszahlen nicht ausreichend sind und sich in ca. 100 m Entfernung bereits eine Querung befindet.</p>                                     |
| <p>8. Fürther Straße – Überquerung zum Ärztehaus</p>                                                  | <p>Das Landratsamt erhielt Beschwerde von dem Kinderarzt aus dem Ärztehaus in der Fürther Straße 26. Es wurden Probleme der Querung der Straße, insbesondere für Eltern mit ihren Kindern, geschildert. Dies vor allem deshalb, da der Kinderarzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite noch Kundenparkplätze hat.</p> <p>In der Verkehrsschau wurde die Querungshilfe abgelehnt. Aber aufgrund von weiteren internen Absprachen zwischen dem Landratsamt und dem Staatl. Bauamt wurde eine Messung durchgeführt und die erforderlichen Querungszahlen erreicht, weshalb sich auf eine Querungshilfe geeinigt wurde.</p> <p>Am 11.02.2026 fand ein Termin statt, bei dem die Lage des Zebrastreifens festgelegt wurde. Die Gemeinde ist für die Beleuchtung und Absenkung des Gehweges zuständig. Die Verwaltung ist gerade dabei Kostenvoranschläge einzuholen.</p> <p>Die Anordnung erfolgt durch das Landratsamt. Die Anbringung der Beschilderung und Markierung obliegt der Straßenmeisterei.</p> |
| <p>9. Siegeldorfer Straße – Parksituation</p>                                                         | <p>Seit der Eröffnung der Kindertagesstätte in der Friedrichstraße hat sich das Parkaufkommen in der Siegeldorfer Straße deutlich erhöht.</p> <p>Zudem stehen kaum noch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, was bei Gegenverkehr zu erheblichen Behinderungen führt, wodurch der Verkehrsfluss gestört wird.</p> <p>Um den Verkehrsfluss zu verbessern und mehr Möglichkeiten zum Ausweichen zu schaffen, insbesondere für den vorhandenen Busverkehr, hat das Landratsamt bei der Ausfahrt zur Hausnummer 14 und 16 eine Grenzmarkierung veranlasst.</p> <p>Die Markierarbeiten finden voraussichtlich im April/Mai statt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>10. Geh-/Radweg entlang der Tuchenbacher Straße – Anpassung der Beschilderung des Radwegs</p> | <p>Von Seiten der Polizei wurde angemerkt, dass die Beschilderung des gemeinsamen Fuß- und Radwegs, der linksseitig neben der Tuchenbacher Straße verläuft, nicht ausreichend sichtbar ist. Der Weg beginnt zurückversetzt hinter einer Baumreihe, wodurch dieser von der Straße aus nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Die Polizei hat mehrfach festgestellt, dass Radfahrer den Weg übersehen und weiterhin die Straße nutzen.</p> <p>Um die Situation zu verbessern, sollen bei der Einmündung des Geh- und Radweges in den geteerten Feld- und Waldweg Haifischzähne angebracht werden. Das Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Rad- und Gehweg) mit dem Zusatzzeichen (Kein Regelmäßiger Räum- und Streudienst) soll zur besseren Erkennbarkeit auf die rechte Seite versetzt werden.</p> <p>Auf der linken Seite können die bereits vorhandenen Verkehrszeichen zur Beendigung des Geh- und Radweges, als auch das VZ 205 (Vorfahrt gewähren) so stehen bleiben.</p> <p>Fahrradfahrer sollen weiter unten im Bereich nach der Einmündung zur Tuchenbacher Straße mit dem Verkehrszeichen 422-17 (Wegweiser für Radverkehr, links einordnen) auf den Geh- und Radweg hingewiesen werden.</p> <p>Die Anordnung der Verkehrszeichen erfolgt durch das Landratsamt. Die Straßenmeisterei übernimmt die Umsetzung.</p> |
| <p>11. An der Bachleite – Parken im Kurvenbereich</p>                                            | <p>Während des laufenden Betriebs des Veitsbades kam es in der Straße An der Bachleite zu einer Begehung durch die örtliche Feuerwehr. Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere im Kurvenbereich bei der Einfahrt zur Bachleite sämtliche Flächen zugeparkt waren.</p> <p>Durch die blockierten Zufahrten war ein problemloses Einfahren für die Einsatzkräfte nicht mehr möglich, was im Ernstfall erhebliche Verzögerungen und Gefährdungen zur Folge haben könnte.</p> <p>Aufgrund dessen, dass das Parken in Kurvenbereichen gemäß StVO bereits verboten ist und die Probleme meist nur dann auftauchen, wenn das Veitsbad in Betrieb ist, wird von einem Halteverbot oder einer Grenzmarkierung abgesehen.</p> <p>Die Kommunale Verkehrsüberwachung soll verstärkt eingesetzt werden. Während des Badbetriebes kann hier ein temporäres Halteverbot angeordnet werden, falls die Kontrollen nicht die gewünschte Wirkung erzielen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>12. Bachmühlweg – Parksituation und Gehwegparken</p>                                          | <p>Im Bachmühlweg ist seit langem das Gehwegparken durch entsprechende Verkehrszeichen erlaubt um mehr Parkraum während des Badbetriebes zu schaffen. Dies wurde vom Landratsamt, als auch der Polizei bemängelt, da der Gehweg insbesondere für die Freibadgäste vorhanden sein soll. Die Verkehrszeichen hierfür sollen daher entfernt werden.</p> <p>Zusätzlich soll der Parkplatz, der im Bachmühlweg vorhanden ist, eine Markierung der Parkflächen erhalten. Vorzugsweise sind die Parkflächen schräg einzuzeichnen, da die Fläche nur eine Breite von ca. 4,5 m hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>13. Bienenweg – Parksituation am Einmündungsbereich</p>                                       | <p>Vor und in der Einmündung zum Bienenweg stehen häufig abgestellte Anhänger, was die Ein- und Ausfahrt erschwert und die Sicht auf den fließenden Verkehr einschränkt. Mehrere Anwohnerinnen und Anwohner haben sich bereits über die unübersichtliche Situation beschwert.</p> <p>Da im Einfahrtbereich Heide/Puschendorfer Straße/ Caritas-Pirckheimer-Straße die Fahrbahn breit ausgebaut ist, sind hier weder Grenzmarkierungen noch Halteverbote nötig.</p> <p>In der Einmündung Caritas-Pirckheimer-Straße/ Bienenweg ist die Fahrbahn zwar schmaler, aber die Notwendigkeit für ein Halteverbot wird hier ebenfalls nicht gesehen. In beiden Bereichen reichen die Sichtweiten in die verschiedenen Bereiche aus.</p> <p>Für die Problematik mit den Hängern wird bereits die Kommunale Verkehrsüberwachung regelmäßig verstärkt eingesetzt, auch um den Bereich Einmündung Caritas Pirckheimer-Straße/Bienenweg in Bezug auf unzulässig geparkte Fahrzeuge zu kontrollieren.</p> <p>Der Bienenweg eignet sich für einen Verkehrsberuhigten Bereich. Dies wurde auch so beim Bau bedacht. Sobald die Oberschicht fertig gestellt ist, kann dieser, wenn gewünscht, eingerichtet werden.</p>                                                                                                               |

|                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14. Retzelfembacher Straße – Übergang für Schulkinder</b>           | <p>An der Retzelfembacher Straße liegt die Grundschule. Aufgrund der dort verkehrenden Schulkinder wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert.</p> <p>Laut der Grundschule kommt es allerdings immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen dem Verkehr und den Schulkindern. Da die Schulkinder, die zu Fuß unterwegs sind, nicht durch die überfüllte Bushaltestelle laufen möchten, überqueren diese die Straße direkt, anstatt zu dem weiter vorn vorhandenen Zebrastreifen zu laufen.</p> <p>Die Grundschule hat daher angefragt, ob zusätzliche Maßnahmen – wie etwa eine Querungshilfe im unmittelbaren Schulbereich – zur Erhöhung der Sicherheit umgesetzt werden könnten.</p> <p>Da eine Querung in ca. 100 m Entfernung bereits vorhanden ist und es mehrere Möglichkeiten gäbe, wie die Kinder sicher zur Querungshilfe gelangen können, wird die Notwendigkeit einer zweiten Querungshilfe nicht gesehen.</p> <p>Von der Polizei wurde kein Verkehrsunfall mit Schulkindern dokumentiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>15. Birkenstraße – Grenzmarkierung vor Garage der Hausnummer 33</b> | <p>In der Birkenstraße, auf Höhe der Hausnummer 33, kommt es regelmäßig zu Problemen im Zusammenhang mit der dortigen privaten Garage. Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich lediglich etwa 5 m, was die Situation zusätzlich erschwert.</p> <p>Trotz der klar erkennbaren Garageneinfahrt parken dort immer wieder Fahrzeuge, wodurch das Ein- und Ausfahren erheblich behindert wird. Der betroffene Anwohner hat daher angeregt, eine Grenzmarkierung gemäß Verkehrszeichen 299 anbringen zu lassen, um die Einfahrt dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Die Birkenstraße weist generell eine geringe Fahrbahnbreite auf und im Bereich der Hausnummer 33 nur ca. 5 m. Wenn ein Fahrzeug gegenüber der Garage parkt, ist lediglich eine Restfahrbahnbreite von ca. 2,60 m gegeben.</p> <p>Da das Problem allerdings die gesamte Straßenseite betrifft und dieses Problem auch bei den Nachbarn auftreten dürfte, wurde sich auf ein halbseitiges eingeschränktes Halteverbot geeinigt. Dieses soll auf Seiten der Hausnummern 18 bis zur Einmündung Langenzenner Straße angebracht werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>16. Unterer Wiesenweg – Verbesserung der Verkehrssicherheit</b>     | <p>Im Unteren Wiesenweg gibt es eine Geh- und Radverbindung über den Zenngrund in Richtung Rathaus, wodurch es ein erhöhtes Aufkommen von Fußgängern und Radfahrern in der Straße gibt.</p> <p>Im Januar 2025 ging ein Antrag auf einen verkehrsberuhigten Bereich ein, mit der Begründung, dass die Kurve, in die der Weg mündet, zu unübersichtlich sei und die parkenden Autos die Sichtbarkeit zusätzlich einschränke.</p> <p>Daraufhin wurde der Antrag in einer Gemeinderatssitzung behandelt und abgelehnt. Grund hierfür war, dass im Unteren Wiesenweg, wie aber auch in den zwei umliegenden Straßen, die allerdings noch schmaler sind als der Untere Wiesenweg, eine Vielzahl an Autos parken. Durch die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs würden wichtige Parkflächen entfallen, die Autos würden auf die umliegenden Straßen verdrängt werden, was die allgemeine Situation nur verschlechtern würde.</p> <p>Durch den Gemeinderat wurde vorgeschlagen, Pflanzkübel mit Reflektoren im Kurvenbereich zu platzieren, um so die Situation zu verbessern.</p> <p>Dies wurde überprüft und die Anbringung von Pflanzkübeln, unter der Voraussetzung, dass diese mit Reflektoren ausgestattet werden, wäre möglich, aber wird von der Polizei und dem Landratsamt nicht befürwortet.</p> <p>Als eine sinnvollere Lösung wird das Anbringen einer Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer erachtet, um die Problematik zu entschärfen.</p> <p>Es wird ebenfalls vom Landratsamt der Hinweis gegeben, dass das gesamte Wohngebiet, also die Straßen Unterer Wiesenweg, Wiesenweg und Zennweg, als eine Halteverbotszone ausgewiesen werden könnten. So könnte im gesamten Gebiet bestimmt werden, wo Fahrzeuge stehen dürfen. Sichtverhältnisse, Zufahrten und Einfahrten könnten so beispielsweise freigehalten werden.</p> <p>Zur Einrichtung, wenn gewünscht, bedürfte es einer separaten Beschlussfassung.</p> |



|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>17. Reitweg – Parkprobleme im Reitweg nehmen überhand</p>          | <p>Die Parkprobleme im Reitweg haben deutlich zugenommen und wirken sich mittlerweile auch auf den Verkehrsfluss aus.</p> <p>Trotz regelmäßiger Kontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung ist bisher keine nachhaltige Verbesserung erkennbar – insbesondere im Einmündungsbereich zur Seukendorfer Straße, aber auch im hinteren Kurvenbereich behindern parkende Fahrzeuge zunehmend den Verkehrsfluss und stellen eine potenzielle Gefahrenquelle dar.</p> <p>Um die Probleme im Einmündungsbereich zur Seukendorfer Straße zu verringern, wird halbseitig auf Seiten der Hausnummer 1 ein absolutes Halteverbot angebracht. Dieses soll von der Kreisstraße ca. 70 m in den Reitweg hinein angebracht werden, sodass noch drei PKW-Längen Platz bis zur nächsten Einfahrt bleiben.</p> <p>Im Kurvenbereich weiter hinten sind bereits Halteverbote angebracht. Um aber auch hier eine Verbesserung zu erwirken, soll die Beschilderung des Parkstreifens ca. 20 m in Richtung Bahnhof versetzt werden. Der Parkstreifen im Bereich der Kurve ist sehr schmal und für Fahrzeuge nicht breit genug, demnach soll dieser Teil eingekürzt werden, damit Fahrzeuge nicht mehr teils auf der Straße stehen und somit die Kurve weiter einengen.</p> <p>Um zu verhindern, dass dort trotzdem geparkt wird, wurde zur Anbringung von Findlingen oder sonstigen großen Steinen geraten.</p> <p>Des Weiteren wurde im Reitweg auf Höhe Hausnummer 20b ein Halteverbot festgestellt, das vermutlich nicht durch die Gemeinde angebracht wurde. Die dortige Situation soll geheilt werden.</p> |
| <p>18. Reitweg/Kagenhofer Weg – Zufahrt für eventuelle Reitanlage</p> | <p>Für den Außenbereich an dem Feld- und Waldweg „Am Kagenhofer Weg“ wurde ein Bauantrag für eine Reitanlage gestellt. Da es sich beim Kagenhofer Weg um einen geschotterten Feldweg handelt ist fraglich, ob dieser als Zufahrt für eine Reitanlage dienen kann.</p> <p>Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von ca. 5 m ist ein Gegenverkehr, insbesondere mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, nicht bzw. nur sehr schwer möglich.</p> <p>Durch eine Reitanlage würde das Verkehrsaufkommen durch den An- und Abfahrtsverkehr spürbar zunehmen.</p> <p>Um die Maßnahme zu genehmigen, müssten entlang des Feldweges bis zur Einmündung Reitweg Ausweichstellen geschaffen werden. Je nachdem wie groß die Reitanlage ausfallen würde, wird eine höhere Anzahl an Ausweichstellen benötigt. Dies hängt von der Masse des Verkehrs ab. Mindestens sind aber zwei Ausweichstellen einzurichten.</p> <p>Zusätzlich wäre darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der Feldwegekreuzung (z.B. bei der Anpflanzung von Mais) frei bleiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>19. Bahnhofstraße – Halteverbote an Gebäude</p>                    | <p>An dem Gebäude Bahnhofstraße 5 wurden die Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 (absolutes Halteverbot, Anfang und Ende, rechts) angebracht. Allerdings erfolgte die Anbringung oder Anordnung nicht durch die Gemeinde, sondern augenscheinlich aus privater Hand.</p> <p>Da die Anbringung von Verkehrszeichen eine hoheitliche Aufgabe darstellt und die VZ im öffentlichen Verkehrsraum wirken, kann hier wegen Amtsanmaßung vorgegangen werden. Dem Eigentümer sollte schriftlich eine Frist zur Entfernung der VZ gesetzt werden. Allerdings wurde durch Altakten bekannt, dass die VZ eventuell von der Deutschen Bahn angebracht wurden.</p> <p>Bei der DB wurde schriftlich angefragt. Die Verwaltung wartet auf Rückmeldung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>20. Bergstraße – Gehwegparken erlauben</p>                              | <p>Die Bergstraße weist eine geringe Fahrbahnbreite von etwa 5 Metern auf. Trotz dieser beengten Verhältnisse parken Anwohner regelmäßig auf der Fahrbahn, was bislang von der Gemeinde geduldet wurde.</p> <p>In letzter Zeit kommt es jedoch vermehrt zu Problemen im Verkehrsfluss und zu unübersichtlichen Situationen, da die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Metern nicht immer eingehalten werden kann.</p> <p>Eine vergleichbare Situation besteht in der nahegelegenen Raabstraße. Dort wurde das Gehwegparken offiziell erlaubt, um die Durchfahrtsbreite zu sichern und die Parksituation zu ordnen.</p> <p>Das Landratsamt und die Polizei empfehlen das Gehwegparken nicht zu erlauben, da dies auch in der Raabstraße als kritisch erachtet wird. Der Gehweg ist grundsätzlich für Fußgänger und da die Gehwege bereits sehr schmal sind, wird das Gehwegparken nicht empfohlen.</p> <p>Falls sich die Situation weiterhin verschlechtert, obliegt die Entscheidung, ob eine Linie ähnlich wie in der Raabstraße angebracht wird, der Gemeinde.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Einfahrt von der Fürther Straße in das Wohngebiet das Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t) zu entfernen. Wenn erwünscht, kann aber die Anbringung von dem VZ 262 (tatsächliche Masse 7,5t) erfolgen.</p>        |
| <p>21. Raabstraße – Probleme im Kurvenbereich</p>                          | <p>An der Einmündung Raabstraße/Bergstraße kommt es zunehmend zu Problemen durch abgestellte Anhänger. Diese werden häufig im unmittelbaren Kurvenbereich geparkt und schränken dadurch die Sichtverhältnisse erheblich ein.</p> <p>In der Folge entstehen immer wieder gefährliche Situationen für abbiegende oder einfahrende Fahrzeuge. Obwohl die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) regelmäßig kontrolliert, zeigt dies bislang keine nachhaltige Wirkung.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Situation könnte das Anbringen von Grenzmarkierungen (Verkehrszeichen 299) sein, um den notwendigen Abstand zur Kurve deutlich zu machen und das ordnungsgemäße Parken zu unterstützen.</p> <p>Die KVÜ kontrolliert momentan wieder verstärkt die Straßen. Falls keine Verbesserung auftritt, dann können Grenzmarkierungen angebracht werden.</p> <p>Da das gesamte Wohngebiet, im Bezug auf die Parkplatzsituation und aufgrund der geringen Fahrbahnbreite, problematisch ist, wäre eine Halteverbotszone zwar denkbar, aber aufgrund des hohen Parkdrucks schwer umsetzbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>22. Kreppendorfer Straße – Verkehrssituation am Sonderpreisbaumarkt</p> | <p>Am Sonderpreisbaumarkt auf Seiten der Kreppendorfer Straße war der Bereich des Parkplatzes mit Kettenpfosten abgesteckt, sodass Fahrzeuge nur über die vorhergesehene Einfahrt in den Parkplatz einfahren konnten. Diese Kettenpfosten wurden allerdings vom Sonderpreisbaumarkt auf der gesamten Länge zur Kreppendorfer Straße entfernt, vermutlich da diese beschädigt waren. Nun nutzen viele Kunden des Sonderpreisbaumarktes nicht mehr die vorgeschriebene Ausfahrt über die Lilienstraße, sondern fahren über den Gehsteig auf die Kreppendorfer Straße, da der Gehsteig in diesem Bereich sehr flach ist. Laut Schilderungen von Anwohnern kam es hierdurch schon zu gefährlichen Situationen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde bereits versucht mit dem Sonderpreisbaumarkt Kontakt aufzunehmen, leider bislang ohne Erfolg. Seitens des Landratsamtes oder der Polizei konnten aber auch keine rechtlich bindenden Vorschriften genannt werden, die den Baumarkt verpflichten würden, die Kettenpfosten anzubringen.</p> <p>Es wurde empfohlen den Sonderpreisbaumarkt erneut unter Setzung einer Frist anzuschreiben.</p> <p>Ebenso soll der Sonderpreisbaumarkt auf den Container angesprochen werden, der auf Seiten der Lilienstraße platziert ist. Dieser schränkt die Sichtverhältnisse beim Ausfahren in die Lilienstraße sehr ein.</p> |



|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>23. Weiherwiese Parksituation –</p> | <p>In der Straße Weiherwiese treten seit längerem zunehmend Parkprobleme auf. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die wachsende Anzahl an abgestellten Anhängern, welche dauerhaft öffentliche Stellflächen blockieren und somit den vorhandenen Parkraum stark einschränken.</p> <p>Zudem trägt die anliegende Autowerkstatt zur Verschärfung der Situation bei, indem zu reparierende Fahrzeuge in der Weiherwiese und nicht auf Privatgrund geparkt werden. Es kam unter anderem bereits vor, dass beschädigte Fahrzeuge in der Weiherwiese abgestellt wurden und ein Auto Öl verloren hat.</p> <p>Für eine Ausweisung einer Zone für Bewohnerparkausweise werden nicht alle Tatbestände erfüllt, zudem ist dies für die Verwaltung als auch für Anwohner ein erheblicher Mehraufwand und mit Kosten verbunden. Auch die Beschilderung mit den Verkehrszeichen 314 (Parken) und dem Zusatzzeichen 1010-58 (Personenkraftwagen) würde die Problematik nur auf andere Stellen verdrängen. Demnach gibt es für die Weiherwiese leider keine Möglichkeit die Situation zu verbessern.</p> <p>Die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert hier weiterhin verstärkt.</p> |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Radbereitung – Erlenstraße/Veitsbad Erreichbarkeit und Abstellanlagen

Nach Einschätzungen des Landratsamtes stellen die Pfofen derzeit eine Gefahr dar, da die Abstände zwischen diesen nicht nach den vorgegebenen Regelungen der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) aufgestellt sind. Der Abstand zwischen den beiden Pfofen muss mindestens 1,60 m, besser 1,80 m, breit sein. Dies ist derzeit nicht der Fall. Nach Rücksprachen mit dem Landratsamt wurde eine passende Lösung für die Versetzung der Pfofen und Anbringung der Markierungen gefunden. Sobald die Witterungsverhältnisse es zulassen, kann der Bauhof die neue Markierung und die Pfofen anbringen.

Eine Durchfahrtsmöglichkeit für PKW besteht auch dann weiterhin nicht.

Es werden nicht alle Einzelpunkte verlesen. Zu einzelnen Punkten gibt es aus dem Gremium Nachfragen oder Anmerkungen.

Das Gremium ist mit der Entscheidung zu Punkt 2 nicht einverstanden und versteht die angeführte Begründung nicht. Die Verwaltung kann im Nachgang mitteilen, dass auch mit der aktuellen Gesetzeslage es grundsätzlich nicht möglich ist, eine Ortsdurchfahrt als Tempo 30 – Zone auszuführen. In der Gesetzesänderung sind nur die Bestimmungen zur Einrichtung von Tempo 30 – Zonen erleichtert worden. Da dort keine Einrichtungen oder Umstände gemäß diesen Bestimmungen vorliegen, kann hier keine Temporeduzierung vorgenommen werden.

Zu Punkt 8 wird um Aufklärung gebeten, an welcher Stelle genau die Überquerungshilfe entstehen soll. Das Gremium legt fest, dass es bei der Entscheidung zur Lage der Überquerung involviert werden möchte. Die Verwaltung teilt im Nachgang mit, dass in der Verkehrsschau ein Standort festgelegt wurde. Der Standort wurde von den Fachbehörden vor Ort abgewogen und entschieden. Die Begründung für die Möglichkeit einer entsprechenden Einrichtung ist der Querungsverkehr von und zum Kinderarzt – die Querungsmöglichkeit muss entsprechend in diesem Bereich verbessert werden.

Als zusätzlicher Punkt wird angeführt, dass in der Retzelmacher Straße, vor allem im östlichen Abschnitt,

überprüft werden sollte, ob eine Parklinie angebracht werden kann. Es wird davon berichtet, dass die dort am Gehsteig parkenden KFZ teilweise den Gehweg in der Breite übermäßig blockieren.

### TOP 01 E Mitteilungen – Bushaltestelle Puschendorfer Straße

Die Verwaltung hat nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2025 nach einer kostengünstigen Zwischenlösung für die Bushaltestelle in der Puschendorfer Straße gesucht. Es gibt Bausätze für kleine Wartehallen (2,5 m breit, 1,6 m tief, 3-seitige Verkleidung) ab ca. 3.500 EUR. Die Zwischenlösung wird im Laufe des Jahres umgesetzt, sobald der Bauhof die Kapazitäten dafür hat.

Das Gremium regt an, dass das Wartehäuschen ein Dach erhalten soll, welches Schatten spendet sowie eine blickdichte Rückwand. Die Verwaltung wird dies berücksichtigen.

### TOP 02 Waldstraße – Verkehrssituation

Seit Jahren kommt es in der Waldstraße immer wieder zu Problemen durch parkende Fahrzeuge, wodurch insbesondere die Müllabfuhr teilweise nicht mehr ungehindert bzw. gar nicht mehr durchfahren kann.

Um die Situation zu verbessern, wurde bereits versuchsweise ein temporäres Parkverbot eingerichtet. Diese Maßnahme stieß jedoch bei vielen Anwohnern auf Unzufriedenheit. Bei der Verkehrsschau im Jahr 2022 wurde als mögliche dauerhafte Lösung eine bauliche Veränderung vorgeschlagen, konkret der Rückbau des Gehwegs und die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches. Aufgrund der hohen Kosten ist eine solche Maßnahme in naher Zukunft jedoch nicht umsetzbar.

Da die Probleme in der Waldstraße weiterhin bestehen und die regelmäßigen Kontrollen der kommunalen Verkehrsüberwachung zu keiner Besserung führen, wäre ein Verbesserungsvorschlag, einen Markierungstreifen auf dem Gehweg der Nord-Ost-Verbindung in der Waldstraße, ähnlich wie in der Raabstraße, anzubringen.

Dort wurde ein Markierungstreifen auf dem Gehweg angebracht, der es Fahrzeugen erlaubt, mit einem kleinen

Teil (ca. 30 cm) auf dem Gehweg zu parken. Der Gehweg in der Waldstraße ist – je nach Messpunkt – etwa 1,30 m breit, sodass für Fußgänger in der Regel eine Restbreite von etwa 1 m verbleibt.

Sowohl das Landratsamt als auch die Polizei empfehlen eine solche Lösung grundsätzlich nicht, da die Gehwege den Fußgängern dienen und nicht dem ruhenden Verkehr. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch bei der Gemeinde.

Durch die Anbringung der Markierung könnte die nutzbare Fahrbahnbreite vergrößert werden. Dies würde zwar eine gewisse Einschränkung für den Fußgängerverkehr bedeuten, könnte jedoch dazu beitragen, dass kurzfristig größere Fahrzeuge wie die Müllabfuhr, aber auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, die Waldstraße besser passieren können.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt und berichtet von eigenen Erfahrungen bzw. denen der Anlieger. Es wird festgestellt, dass die Regelung im westlichen und nördlichen Teil, nicht aber im östlichen Teil der Waldstraße umgesetzt werden sollte.

#### **Beschluss (4:3):**

Der Anbringung einer Markierungslinie auf dem Gehweg des westlichen und des nördlichen Teilstücks der Waldstraße wird zugestimmt.

### **TOP 03      Antrag auf Einrichtung von Hitzeschutzinseln**

Die CSU-Fraktion stellt mit Schreiben vom 18.02.2026 den Antrag, dass das Gremium die Schaffung von Hitzeschutzinseln im gesamten Gemeindegebiet befürworten solle. In einem ersten Schritt sollen die Bushaltestellen dahingehend überprüft werden, ob die Nachrüstung mit Hitzeschutzfolien möglich und zielführend ist. Eine Nachrüstung der ersten Haltestellen in 2026 wird befürwortet.

#### **Beschluss (7:0):**

Die Verwaltung wird beauftragt für die Bushaltestelle „Fürther Str.“ beim Edeka-Markt sowie für eine weitere Bushaltestelle die Möglichkeit zur Anbringung von Hitzeschutzfolien zu prüfen und ggfs. auszuführen. Als weitere Bushaltestelle könnte die Bushaltestelle am Bahnhof ausgestattet werden, wenn dies Sinn macht. Die Verwaltung wird dies prüfen.

## **Informationen aus dem Gemeinderat 1. Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2026**

### **TOP 01      Mitteilungen**

Keine.

### **TOP 02      Beantragung von Beratungsleistungen für ein mögliches Lückenschlussprogramm**

Es bestehen derzeit zwei Möglichkeiten eine Förderung zur Erschließung von Gebieten zu beantragen, die über noch keinen Glasfaser-Anschluss verfügen:

Das Bundes-Gigabit-Förderprogramm und das Lückenschlussprogramm.

Beides sind Programme des Bundes, werden aber vom Freistaat Bayern kofinanziert: da die Fördersatzte in den Bundesprogrammen niedrig sind (50-60 %), hat der Freistaat Bayern eine Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (Kof-GibitR 2.0) aufgestellt, mit welcher der Fördersatz für Kommunen im Verdichtungsraum auf 80 % und für Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf und Kommunen im ländlichen Raum auf 90 % angehoben werden können. Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch im Lückenschlussprogramm möglich.

Beim Bundes-Gigabit-Förderprogramm erfolgt die Auswahl über einen Scoringwert. Da dieser im Fürther Landkreis aber eher niedrig ist, sind die Chancen sehr gering hierfür eine Förderung zu erhalten. Dieses Programm ist daher für die Gemeinde Veitsbronn nicht relevant.

Beim Lückenschlussprogramm wird kein Scoringwert herangezogen. Das Programm ist für Ortsteile oder Lücken innerhalb einer Ortschaft gedacht, nicht für den großflächigen Ausbau des gesamten Gemeindegebietes. Da für ganz Deutschland nur begrenzte Fördergelder zur Verfügung stehen und Anträge nicht priorisiert werden, werden die Anträge allerdings nach Eingang bearbeitet und verbeschiedet.

Wann der Aufruf startet, ist im Vorfeld nicht bekannt. Im Jahr 2025 erfolgte der Aufruf im April. Auch ist nicht bekannt, ob es 2027 wieder diese Programme geben wird. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Neustadt a. d. Aisch geht davon aus, sicher ist dies aber nicht.

In der Gemeinde Veitsbronn sind nach den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen folgende Gebiete noch nicht erschlossen:

- Aussiedlerhof am Haberweiherfeld
- Aussiedlerhof am Kagenhofer Weg
- Teile des Gewerbegebiets am Reitweg

Maximal kann die Gemeinde Veitsbronn eine Förderquote von 80 % erreichen, d.h. 20 % würden definitiv von der Gemeinde Veitsbronn selbst getragen werden müssen.

Eine Beratungsfirma kann errechnen, wie hoch die Kosten ungefähr für die Lückenschließung sind, bzw. wie hoch die Kosten sind, die bei der Gemeinde Veitsbronn



verbleiben. Hier wurde der Verwaltung die Firma Corwese empfohlen. Der Markt Cadolzburg war mit der Firma sehr zufrieden.

Diese Beratungsleistung kann jede Gemeinde über ein Bundesverfahren beantragen und ist somit für die Gemeinde Veitsbronn kostenlos. Die Rechnung der Beratungsfirma müsste aber von der Gemeinde Veitsbronn über einen Zeitraum von ca. zwei bis drei Monaten vorfinanziert werden, bevor der Förderantrag eingereicht werden kann. Die Kosten für die Beratungsleistung belaufen sich auf ca. 4.000 EUR.

Aus dem Gremium wird auf alternative Lösungen, bspw. Internet via Satellitenempfang (Starlink), verwiesen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis o.g. Förderprogramme als negativ bewertet.

#### **Beschluss (0:8):**

Der 1. BGM oder Vertreter im Amt wird ermächtigt die Förderung für die Beratungsleistung beim Bund zu beantragen und im Anschluss eine Beratungsfirma (z.B. Firma Corwese) zu beauftragen, um die ungefähren Kosten für eine eventuelle Teilnahme am Lückenschlussprogramm 2027 zu ermitteln.

### **TOP 03 Beratungen Haushalt 2026**

Aufgeworfene Fragen:

Kanalreinigung und Befahrung

In welchem Rhythmus stehen die Befahrungen an?

Nach Rücksprache mit dem Bauamt jährlich.

Müssen die Befahrungen heuer sein?

Nach Rücksprache mit dem Bauamt werden 2026 nur Planungsmaßnahmen und Gewährleistungsbefahrungen durchgeführt. Aufgrund dessen wurde der Haushaltsansatz von geplanten 403.600 EUR auf 103.600 EUR reduziert. Am 02.06.2026 finden Gespräche mit dem Ingenieurbüro GBI statt wie hier 2027 verfahren wird. Im Haushalt 2027 wird dann neu veranschlagt.

Klärschlamm

Vom Gremium wird angeregt die Kosten der Entsorgung für Klärschlamm zu überprüfen. Hier waren bei HHST 0.7000.5159 ursprünglich 80.000 EUR angesetzt. Nach Überprüfung wird der o.g. Ansatz auf 50.000 EUR herabgesetzt.

Wasserverbrauch

Ferner sollte die HHSt. 0.8802.5450 (Wasserverbrauch Mittelschule) überprüft werden. Nach Rücksprache mit der Abteilung Liegenschaften lief hierüber das Bauwasser für den Bau der KiTa Schatzkiste.

Fahrzeuge

Ebenso wird um eine Kontrolle der HHST 1.7001.9367 gebeten. Hier wird aus dem Gremium um eine Überprüfung gebeten ob grundsätzlich nicht Leasing die bessere Alternative für die Anschaffung wäre.

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung kommt in diesem Fall aufgrund des hohen Arbeitseinsatzes sowie der damit verbundenen starken Abnutzung der entsprechen-

den Fahrzeuge Leasing nicht infrage. Die Abzüge für entstandene Schäden an den Fahrzeugen wären zu hoch und damit unwirtschaftlich.

Es wird von einer Haltbarkeit der Fahrzeuge von 10 bis 12 Jahren ausgegangen. Der Haushaltsansatz von 100.000 EUR gestaltet sich wie folgt:

für einen Kleintraktor wurden 40.000 EUR angesetzt

für einen Klein LKW wurden 60.000 EUR angesetzt.

#### **Beschluss (8:0):**

Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2026 dem Gemeinderat mit den heute beratenen Änderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **Informationen aus dem Gemeinderat 1.Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 11.6.2026**

### **TOP 01 Mitteilungen**

keine

### **TOP 02 A Baugesuche – Rothenberger Weg 28 – isolierte Befreiung**

Für den Rothenberger Weg 28 werden isolierte Befreiungen für eine Terrassenüberdachung und ein Nebengebäude beantragt.

Die verfahrensfreie Terrassenüberdachung befindet sich im rückwärtigen Gartenbereich. Die Abstandflächen werden eingehalten, die nachbarlichen Belange deswegen nicht berührt. Da die Überdachung untergeordnet und von der Straße aus nicht sichtbar ist, sind aus Sicht der Verwaltung die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Verwaltung empfiehlt, die isolierte Befreiung zu erteilen.

Das verfahrensfreie Nebengebäude, das als Unterstand für Gartengeräte und Fahrräder genutzt werden soll, ist außerhalb der Baugrenze geplant, und überschreitet die Volumengrenze der dort zulässigen Nebengebäude. Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes sind an der Stelle aus Sicht der Verwaltung nicht weiter berührt, als sie es durch die Lage der schon bestehenden Doppelgaragen der südlichen Angrenzer an der gleichen Grenzlinie sind. Die Nachbarn haben dem Vorhaben auf den Plänen zugestimmt. Bezüglich der Grenzanbaulänge wird ggfs. vom Landratsamt eine isolierte Abweichung erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt, die isolierte Befreiung zu erteilen.

#### **Beschluss (9:0):**

Der Bauausschuss Veitsbronn erteilt für die Errichtung einer Terrassenüberdachung im Rothenberger Weg Nr. 28 (Fl. Nr. 341/19) eine isolierte Befreiung von den Baugrenzen.

Der Bauausschuss Veitsbronn erteilt für die Errichtung eines Nebengebäudes (Unterstand für Geräte und Fahr-

räder) im Rothenberger Weg Nr. 28 (Fl. Nr. 341/19) eine isolierte Befreiung von den Baugrenzen und den Festsetzungen in Ziffer III A, Nr. 6.

## Information der Dillenbergruppe zum Wassercent



Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

gem. Art. 79 Bay. Wassergesetz (BayWG) erhebt der Freistaat Bayern für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ab dem 01.07.2026 ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt. Die Abgabe beträgt 10 Cent je Kubikmeter (1.000 Liter) Grundwasser.

Bitte beachten Sie dazu:

Wer Leitungswasser aus der öffentlichen Wasserversorgung nutzt, zahlt den Wassercent nicht direkt an den Freistaat, d.h. diese Haushalte sind nicht unmittelbar betroffen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe als Ihr Wasserversorger muss die Abgabe entrichten. Die Abgabe wird im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt und wird dann an die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gebührenanpassung weitergegeben.

Wer einen eigenen Brunnen betreibt und Grundwasser entnimmt kann selbst zur Zahlung verpflichtet sein. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt).

Ihr

Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe

## Infos zur Kinderbetreuung

### Anmeldung im Kitaplatz-Pilot

Die Anmeldungen im Kitaplatz-Piloten sind immer für das laufende und das folgende Betreuungsjahr möglich.

Eine Anmeldung im Kitaplatz-Pilot für das Betreuungsjahr 2027/2028 ist mit Benutzername und Passwort über das Bürgerserviceportal ab Oktober 2026 möglich.

Vor der Anmeldung bieten die Einrichtungen für interessierte Eltern Informationstage an. Bitte nutzen Sie diese, um Ihre Prioritäten festlegen zu können.

Diese sind wie folgt:

#### **AWO Kita Schatzkiste, Friedrichstraße 10:**

Betreuungsform: Krippe, Kindergarten und Hort

Donnerstag 24.09.2026 von 16.00–17.00 Uhr

Montag 23.11.2026 von 16.00–17.00 Uhr

Anmeldungen bis spätestens vier Tage vorher bei der Einrichtungsleitung unter 0911/47718240 oder kita-vb@awo-fl.de

#### **BRK Rotkreuz-Villa, Puschendorfer Str. 3:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Mittwoch, 23.09.2026 von 16.00–17.00 Uhr

Dienstag, 06.10.2026 von 15.30–17.00 Uhr

Weitere Besichtigungstermine nach telefonischer Anfrage möglich.

Vorherige Anmeldung telefonisch unter 0911/ 75 30 235 oder rk-kita@kvfuertth.brk.de nötig!

#### **Evang. Kita Pusteblume, Erlenstraße 13:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag 14.09.2026 um 15.00 Uhr

Montag 12.10.2026 um 15.00 Uhr

Montag 16.11.2026 um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/75 12 65 nötig!

#### **Evang. Kita Regenbogen, Waldstraße 2c:**

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten

Donnerstag 10.09.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 08.10.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 26.11.2026 um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911 / 75 21 51 nötig!

#### **Evang. Vituskrippe, Am Schelmengraben 21a:**

Betreuungsform: Krippe

Montag 21.09.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Dienstag 20.10.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Donnerstag 19.11.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Mittwoch 13.01.2027 von 15.30–16.30 Uhr

Vorherige Anmeldung per E-Mail unter krippe.vitus.veitsbronn@elkb.de nötig!

#### **Kath. Kita Heilig Geist, Weiherwiese 3:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Jeden letzten Freitag im Monat nach vorheriger Anmeldung

Anmeldung jeweils bis Mittwoch vorher unter 0911 / 75 20 474 oder salvatore.farenga@erzbistum-bamberg.de kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de

**Unter folgendem QR-Code finden Sie die Links zu den jeweiligen Einrichtungen mit weiteren Informationen.**



## Sicherheit an Veitsbronner Schulbushaltestellen

Die Schule wird Mitte September wieder beginnen und die Schülerinnen und Schüler stehen morgens an den Schulbushaltestellen, um in die Schule gebracht zu werden. Gerade in den ersten Wochen gibt es dort erfahrungsgemäß großes Gedränge und auch der Spieltrieb führt dazu, dass es immer wieder Probleme an den Haltestellen gibt – nicht nur morgens.

Deshalb ist es sehr erfreulich, dass es Eltern und Großeltern gibt, die sich, nicht nur an den Bushaltestellen, um die Sicherheit ihrer Kinder annehmen und darüber hinaus als ehrenamtliche Schulweghelfer ein Auge für die Sicherheit aller Kinder haben.

Dafür herzlichen Dank an dieser Stelle an alle ehrenamtlich engagierten Schulweghelfer.

Alle motorisierten Verkehrsteilnehmer bitten wir um besondere Rücksichtnahme im Bereich der Schulwege. Den Kindern wünschen wir nicht nur einen unfallfreien Schulweg, sondern auch viel Spaß und Erfolg in der Schule.

Ab dem 15. September 2026 sind die Türen der Schulen wieder geöffnet. Damit auch alle auf ihrem Schulweg sicher zur Schule kommen, gibt es unsere ehrenamtlichen engagierten Eltern und Großeltern, die sich als Schulweghelfer für die Schwächsten im Straßenverkehr einbringen.

Doch das Ehrenamt als Schulweghelfer wird leider häufig nur auf Zeit ausgeführt, so dass vielerorts nicht die notwendige Anzahl von Schulweghelfer vorhanden ist. Somit ist „Nachwuchs“ bei uns immer willkommen.

**Bei Interesse können Sie sich gerne beim Schulverband Veitsbronn unter der Nummer 0911/75208-124 oder per E-Mail unter [schulverband@veitsbronn.de](mailto:schulverband@veitsbronn.de) melden.**

**Ein großes Dankeschön auch an alle schon aktiven Schulweghelfer/innen, die wir aus Datenschutzgründen leider nicht auflisten können. Seien Sie aber gewiss: Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre kontinuierliche, selbstlose Arbeit! Sie handeln, wo andere zuschauen!**

### Schulweghelfer gesucht!



## Liebe Leserinnen und Leser der Gemeindebücherei Veitsbronn!

Bei hohen sommerlichen Temperaturen heizt es sich in der Bücherei sehr stark auf.

Es gibt keine Möglichkeit zum Kühlen, Beschatten oder nächtlichem Durchlüften.



Die Bücherei behält es sich daher in den beiden Hochsommer-Monaten **Juli und August** vor, die **Öffnungszeiten spontan anzupassen**. Das wird gelten an **Tagen mit angekündigten Temperaturen über 30 Grad und dem direkt darauffolgenden Tag**.

**Die Bücherei wird an solchen Tagen ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.**

Sollte Ihnen eine Rückgabe Ihrer Medien zu dieser Uhrzeit nicht möglich sein, melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail bei uns, wir werden die Medien problemlos verlängern, auch bei Tonies oder vorbestellten Medien wird eine kurze Verlängerung ermöglicht.

**Da wir entsprechend der jeweiligen Situation kurzfristig entscheiden werden, raten wir dazu, vor Ihrem Besuch sich auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn (WebOPAC der Gemeindebücherei) zu informieren oder in der Bücherei anzurufen. (Telefon: 0911/7520564, E-Mail: [buecherei@veitsbronn.de](mailto:buecherei@veitsbronn.de))**

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihr Bücherei-Team

**September 2026**

**Folgende Kurse werden angeboten**  
**und sind aktuell noch buchbar:**

- Kurs 262-3139-V "Entspannung mit sanften Bewegungen"**  
ab Donnerstag 17.09.2026 (10x) mit Günter Senff
- Kurs 262-3261-V Hatha Yoga - Bewegung, Atem und Entspannung**  
ab Montag 28.09.2026 (12x) mit Sandra Huber
- Kurs 262-3265-V Faszienyoga - Beweglichkeit und Entspannung für den ganzen Körper**  
ab Montag 28.09.2026 (12x) mit Sandra Huber
- Kurs 262-3911-V Kochkurs Egg Bhurji Curry**  
am Mittwoch 30.09.2026 (1x) mit Yamini Avadhut
- Kurs 262-3551-V Einfach bewegen mit smovey®- Kurs A - Outdoorkurs**  
ab Donnerstag 01.10.2026 (4x) mit Susanne Falk
- Kurs 262-1501-V "Superhirn - Namen und Gesichter merken" - Webinar**  
am Donnerstag 01.10.2026 (1x) mit Helmut Lange
- Kurs 262-1041-V Deutsch-Deutsches Museum in Mödlareuth und letzter Fluchtballon in Naila**  
Tagesausflug am Donnerstag 01.10.2026 (1x) mit Brigitte Stelkens

**Das neue Semester ist erfolgreich am 27.08.2026 gestartet.**  
**Weitere interessante Angebote finden Sie auf unserer Homepage!**  
**Besuchen Sie uns gerne auf unserer Homepage unter:**  
<https://vhs-veitsbronn.de>

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!**



# Veranstaltungen im September 2026

|                                                 |                                                                                                  |                                         |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 01.09.<br>09.00 – 11.00 Uhr                     | Seniorenbeirat<br>Seniorenfrühstück<br>Friedrichstraße 8                                         | Günter Weber<br>0173/4173597            |
| 03.09. – 08.09.                                 | Gemeindefahrt nach Sovicille                                                                     |                                         |
| 04.09.<br>20.00 Uhr                             | Reservistenkameradschaft Veitsbronn<br>Nachbesprechung des Biwaks im Schützenheim                | R. Angerer<br>A. Hettler                |
| 07.09.                                          | VfL Veitsbronn<br>Königsschießen                                                                 |                                         |
| 08.09.<br>12.00 Uhr                             | Diakonieverein Veitsbronn<br>Mittagstisch im Haus der Diakonie                                   | Monika Öchsner                          |
| 09.09.                                          | AWO Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf<br>Busausflug                                            | Jutta Meade<br>0911/41090392            |
| 10.09.                                          | VfL Veitsbronn<br>Königsschießen                                                                 |                                         |
| 12.09.                                          | Zenngrundorchester Veitsbronn<br>Summer Ending Open Air<br>am Dorfplatz                          |                                         |
| 13.09.                                          | Groß und Glücklich e. V.<br>Schlittenfahren auf Neuseeländisch mit Farbrutsche                   | kontakt@grossundgluecklich.de           |
| 13.09.                                          | Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Fürth e. V.<br>Herbstimpressionen im Kreislehrgarten |                                         |
| 14.09.                                          | VfL Veitsbronn<br>Königsschießen                                                                 |                                         |
| 15.09.<br>15.00 – 16.00 Uhr                     | Diakonieverein Veitsbronn<br>Herbstlesekreis                                                     | Monika Heuckeroth                       |
| 18.09.<br>08.00 – 21.00 Uhr                     | Babytreff Veitsbronn<br>Kleidermarkt<br>Annahme und Verkauf                                      |                                         |
| 18.09.<br>15.00 Uhr                             | Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture<br>Kindergruppe "Lehmspatzen"                    | Leonard Hoch                            |
| 18.09.<br>19.30 Uhr                             | Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture<br>Lagerfeuerabend                               | Leonard Hoch                            |
| 19.09.                                          | FabLab Landkreis Fürth<br>Repair-Cafe mit OpenLab                                                |                                         |
| 19.09.<br>08.00 – 16.00 Uhr                     | Babytreff Veitsbronn<br>Kleidermarkt<br>Verkauf und Rückgabe der Restware                        |                                         |
| 22.09.<br>19.00 Uhr                             | Bund Naturschutz<br>Mitgliedertreffen                                                            | Sabine Lindner<br>0157/36420760         |
| 26.09.<br>Einlass 19.00 Uhr<br>Beginn 20.00 Uhr | VfL Veitsbronn<br>Königsfeier im Schützenheim                                                    |                                         |
| 27.09.<br>10.30 Uhr                             | Evang. Kirche<br>Ökumenischer Gottesdienst für die Nachbarschaft mit dem<br>Posaunenchor         | Evang. Kirchengemeinde<br>0911/97794030 |

# Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

## eCarsharing: Erste Standorteröffnung im Herbst



**Mobil sein, ohne ein eigenes Auto besitzen zu müssen – dieses Angebot soll künftig auch in der Zenngrund Allianz bestehen.**

Wie bereits berichtet, erfolgt derzeit gemeinsam mit der Firma deer der Aufbau eines interkommunalen Carsharing-Angebots.

Das Konzept hat sich bereits andernorts bewährt, in Mittelfranken bspw. in der ILE Altmühl-Mönchswald. Zum Start beteiligen sich in der Zenngrundallianz die Kommunen Seukendorf, Puschendorf und Langenzenn mit jeweils einem Standort. Ergänzt wird das Angebot durch einen weiteren Standort am Landratsamt in Zirndorf.

An den Stationen werden Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen, die flexibel per App gebucht und genutzt werden können. Die Vorbereitungen für die Ladeinfrastruktur sind soweit fortgeschritten, dass die Eröffnung des ersten Standorts nun für Ende September 2026 in Seukendorf geplant ist. Weitere Kommunen können sich dank der flexiblen Netzwerkstrategie der Firma deer jederzeit anschließen und so das Netz verdichten.

Mit dem Carsharing-Angebot möchte die Zenngrund Allianz eine flexible und nachhaltige Ergänzung zum eigenen Pkw schaffen und gleichzeitig die interkommunale Zusammenarbeit weiter stärken.

## Auch beim ÖPNV bewegt sich etwas:

Die Zenngrund Allianz beschäftigt sich auch mit neuen Möglichkeiten im öffentlichen Nahverkehr und unterstützt proaktiv die anstehende Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises, um Sparpotentiale und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Mithilfe einer Konzeptionsstudie sollen zunächst die konkreten Bedarfe und Anforderungen für einen möglichen On-Demand-Verkehr in der Region ermittelt werden. Auf dieser Grundlage soll geprüft werden, wie ein bedarfsgerechtes und flexibles Mobilitätsangebot in der Zenngrund Allianz künftigausssehen könnte.

## Veranstaltungshinweise

|                              |                                                         |
|------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Aktionstage Innenorte</b> | 13.-27.09.                                              |
| <b>Wilhermsdorf</b>          | Oldtimertreffen und Herbstmarkt 11.-13.09.              |
| <b>Langenzenn</b>            | Altstadtfest 12.09.                                     |
| <b>Veitsbronn</b>            | Summer Ending Open Air Dorfplatz 12.09.                 |
|                              | Herbstimpressionen im Kreislehrgarten Siegeldorf 13.09. |
| <b>Puschendorf</b>           | Kirchweih 11.-14.09.                                    |
| <b>Seukendorf</b>            | Kirchweih 25.-28.09.                                    |

Kontakt: Johanna Bottner, Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz  
 telefon: 0160/94692029 • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

#### Freitag, 04.09.2026

|          |       |            |
|----------|-------|------------|
| VEKirche | 08.30 | Rosenkranz |
| VEKirche | 09.00 | Hl. Messe  |

#### Sonntag, 06.09.2026 – 23. Sonntag im Jahreskreis

|          |       |           |
|----------|-------|-----------|
| VEKirche | 10.30 | Hl. Messe |
|----------|-------|-----------|

#### Freitag, 11.09.2026

|          |       |            |
|----------|-------|------------|
| VEKirche | 08.30 | Rosenkranz |
| VEKirche | 09.00 | Hl. Messe  |

#### Sonntag, 13.09.2026 – 24. Sonntag im Jahreskreis

|          |       |                                                   |
|----------|-------|---------------------------------------------------|
| VEKirche | 10.30 | Hl. Messe mit Predigt von Pfarrerin Carina Müller |
|----------|-------|---------------------------------------------------|

#### Dienstag, 15.09.2026

|          |       |                                                |
|----------|-------|------------------------------------------------|
| VEKirche | 17.00 | Gebetsstunde                                   |
| VEKirche | 18.00 | Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats |

#### Donnerstag, 17.09.2026

|        |       |               |
|--------|-------|---------------|
| VESaal | 14.00 | Seniorenkreis |
|--------|-------|---------------|

#### Freitag, 18.09.2026

|          |       |            |
|----------|-------|------------|
| VEKirche | 08.30 | Rosenkranz |
| VEKirche | 09.00 | Hl. Messe  |

#### Sonntag, 20.09.2026 – 25. Sonntag im Jahreskreis

|          |       |           |
|----------|-------|-----------|
| VEKirche | 10.30 | Hl. Messe |
|----------|-------|-----------|

#### Dienstag, 22.09.2026

|          |       |              |
|----------|-------|--------------|
| VEKirche | 17.00 | Gebetsstunde |
| VEKirche | 18.00 | Hl. Messe    |

#### Freitag, 25.09.2026

|          |       |            |
|----------|-------|------------|
| VEKirche | 08.30 | Rosenkranz |
| VEKirche | 09.00 | Hl. Messe  |

#### Samstag, 26.09.2026

|          |       |               |
|----------|-------|---------------|
| VEKirche | 18.00 | Vorabendmesse |
|----------|-------|---------------|

#### Sonntag, 27.09.2026 – 26. Sonntag im Jahreskreis

|       |                                                                                          |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.30 | Ökumenischer Gottesdienst<br>ev. Veitskirche<br><i>Kein Gottesdienst in Heilig Geist</i> |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Dienstag, 29.09.2026

|          |       |              |
|----------|-------|--------------|
| VEKirche | 17.00 | Gebetsstunde |
| VEKirche | 18.00 | Hl. Messe    |

**The CHOSEN**

Kinoabende  
*Bibel erleben mal ganz anders!*

Jeden zweiten  
Freitag des Monats

Datum: Freitag, **11.09.26**

Zeit: 19:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Unterkirche Heilig Geist Veitsbronn

*Er sah sie. Er rief sie. Und alles änderte sich!*

**AUCH DU BIST GEMEINT.**

### Evangelische Kirche

#### Sonntag, 06.09.2026

|           |   |                                                                   |
|-----------|---|-------------------------------------------------------------------|
| 10.30 Uhr | O | Gottesdienst für die Nachbarschaft mit Abendmahl<br>Pfrin. Müller |
|-----------|---|-------------------------------------------------------------------|

#### Di, 8.09.2026

|           |   |                                                               |
|-----------|---|---------------------------------------------------------------|
| 15.30 Uhr | V | Senioren-gottesdienst im Seniorenheim Phönix<br>Pfrin. Müller |
|-----------|---|---------------------------------------------------------------|

#### Samstag, 12.09.2026

|           |   |                                                    |
|-----------|---|----------------------------------------------------|
| 19.00 Uhr | V | Kraftquelle für die Nachbarschaft<br>Pfrin. Müller |
|-----------|---|----------------------------------------------------|

#### Sonntag, 13.09.2026

|           |   |                                                    |
|-----------|---|----------------------------------------------------|
| 10.30 Uhr | T | Gottesdienst für die Nachbarschaft<br>Lektor Seitz |
|-----------|---|----------------------------------------------------|

#### Sonntag, 13.09.2026

|           |   |                                              |
|-----------|---|----------------------------------------------|
| 16.00 Uhr | V | Schulanfängergottesdienst<br>Rel.-Päd. Peipp |
|-----------|---|----------------------------------------------|

#### Sonntag, 20.09.2026

|           |   |                               |
|-----------|---|-------------------------------|
| 09.15 Uhr | V | Gottesdienst<br>Pfrin. Weeger |
|-----------|---|-------------------------------|

**Samstag, 26.09.2026**

13.00 Uhr V Traugottesdienst  
Pfr. Meisinger

**Samstag, 26.09.2026**

19.00 Uhr V Kraftquelle „back to church“ mit  
Einsegnung des neuen Jugendaus-  
schusses  
Pfr. Meisinger

**Sonntag, 27.09.2026**

10.30 Uhr V **Kinderkirche, Gemeindehaus  
Kiki-Team**

**Sonntag, 27.09.2026**

10.30 Uhr V Ökumenischer Gottesdienst für die  
Nachbarschaft  
Pfrin. Müller

**Sonntag, 27.09.2026**

11.45 Uhr V Taufgottesdienst  
Pfrin. Müller

**Gemeindewochenende 2026**

**Herzliche Einladung an alle Mitglieder unserer Nachbarschaft zum Gemeindewochenende. Es findet vom 16. bis 18. Oktober in Bad Kissingen auf dem Heiligenhof statt.**

Das Gemeindewochenende ist eine Zeit zum Auftanken. Es soll zusammenbringen, stärken und ermutigen. Neben den thematischen Impulsen werden wir gemeinsam Gottesdienste feiern, Zeit in der Natur verbringen oder abends gemütlich zusammensitzen. Wir freuen uns, wenn vom Kleinkind bis zum Senior/ zur Seniorin viele Menschen mitkommen: Familien, Singles, „alte Hasen“ und Neueinsteiger.

Auf dem Gemeindewochenende wird Gemeinde erlebbar – und wir werden uns auch inhaltlich mit dem Thema „Gemeinde“ beschäftigen. Als Referent wird uns dabei Diakon Gunter Wissel begleiten. Er hilft Gemeinden, nach innen aufs Wesentliche zu schauen und gleichzeitig nach außen zu wirken.

Wir möchten wieder eine Kinderbetreuung anbieten und bitten daher um zeitnahe Anmeldung, denn das erleichtert die Planungen. Die Anreise erfolgt in Fahrgemeinschaften mit dem Auto. Wir freuen uns auf eine tolle Zeit mit Ihnen.

Das Wochenende beginnt mit dem gemeinsamen Abendessen am Freitagabend um 18 Uhr und endet am Sonntag mit dem Mittagessen. Bettwäsche und Handtücher müssen nicht mitgebracht werden. **Bitte bringen Sie nach Möglichkeit eine Bibel mit.**

**Info und Anmeldung online auf der Kirchen-Homepage über den Klick auf die Veranstaltung oder schriftlich mit dem Anmeldeformular (erhältlich im Pfarramt und im August-Gemeindebrief)**

## Vereine

**Bürgerbusverein  
Veitsbronn e.V.****September 2026****Spenden**

Wenn Sie weiter spenden möchten, freuen wir uns über jeden Betrag. Wir wollen auch in Zukunft für Sie da sein. Vielen Dank an unsere großzügigen Spender.

Unsere Bankverbindung: DE40 7625 0000 0040 7671 62  
Sparkasse Fürth.

**Die Informationen zum Bürgerbus.**

- Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrtzeiten (s.u.) anmelden:
- Fahrten zum Einkaufen, Banken oder andere, für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen
- Festnetz: 0911/75208 889
- Mobil: 0157/7069 3806
- „Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.
- Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.
- Rollstuhlfahrten: die Fahrer\*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.

**Fahrzeiten im September 2026** (nur werktags)

- Montag, Dienstag, Donnerstag,  
Freitag: 8.00–17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00–12.30 Uhr

**Aktuelle Informationen ...**

... gibt es auf unserer Homepage unter [www.abs-veitsbronn.de](http://www.abs-veitsbronn.de) oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 0174/3311583 bzw. [renningersclan@t-online.de](mailto:renningersclan@t-online.de)
- Gudrun Gruber Tel. 755042 bzw. [gruber.veitsbronn@gmail.com](mailto:gruber.veitsbronn@gmail.com)
- Stephan Nohe Tel. 7874105 bzw. [stephan.nohe@arcor.de](mailto:stephan.nohe@arcor.de)

Für den Bürgerbusverein e.V.

Cornelia Renninger  
1. Vorsitzende

## Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat September 2026



### Sommerfest der Senioren am Freitag, 26.06.2026

Nachlese vom **Seniorenfrühstück am 04.08.2026**. Zum ersten Mal fand unser Frühstück im Garten des ehem. Pfarrhauses statt. Die Rahmenbedingungen waren hervorragend. Die neu angeschafften Gartenmöbel kamen rechtzeitig; das vorhandene Gartenhaus für die Einlagerung der Gartenmöbel wurde vom Bauhof in der großen Hitzeperiode umgestellt und mit einem massiven Unterboden wet-terfest gemacht. Ein großes Dankeschön an den Bauhof dafür. Und natürlich hatte der Seniorenbeirat für das Outdoor-Event schönes Wetter bestellt. Unser Motto war die „**Tomaten**“. Neben dem üblichen Käse-/Eier-Wurstangebot gab es Mozzarella-Tomaten-Spieße, Tomatenbutter, toskanisches Brot und gefüllte franz. Tomaten.

Es war ein sehr gelungenes Event an der frischen Luft, was der Seniorenbeirat bei gutem Wetter jetzt immer im Freien anbieten wird. Das Aufstellen und Einlagern der Gartenmöbel wird von einem gut eingespielten Team organisiert.



#### Hinweis in eigener Sache:

Aufgrund der gesundheitlichen Auszeit von Gitta Stelkens übernimmt **Günter Weber** alle telefonischen Reservierungen unter: **0173/4173597**

**Beachten Sie bitte nachfolgende neue Veranstaltungen:**

**14.09.2026, 14–16 Uhr Fränkische Singstunde**

mit Irma Wandratsch und Werner Bauer; Ort: Friedrichstr 8

Wir haben für **den 06.10.2026 ein zusätzliches Frühstück** eingeschoben.

**Am 05.11.2026** findet in Veitsbronn eine Veranstaltung zum Thema **Einbruchschutz kompakt** vom Landkreis Fürth statt. 4 weitere Veranstaltungen finden in:

Cadolzburg 21.9. - Stein 13.10. - Puschkendorf 23.10. und am 3.2.27 in Obermichelbach statt

Die Veranstaltungen sind für **alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters**

### Pedelec Training für Senioren am 07.09.2026

in der Zenngrundhalle und Außenbereich

Wird von der Polizeiinspektion Zirndorf Verkehrserziehung und dem SM durchgeführt.

Bitte bei Gitta Stelkens anmelden, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**0911/7540445** oder auch auf dem Anrufbeantworter

**Wo: ZGH**

**Uhrzeit: 14–16 Uhr**

**Ihr E-Bike können Sie mitbringen; Helm nicht vergessen**



### Nächster Filmenachmittag:

**am 25.09.2026 von 14.00–16.00 Uhr**

zeigen wir die 2. Folge: Die Spätzünder 2: der Himmel soll warten.

**Raum 1 in der Friedrichstr. 8**  
**keine Anmeldung notwendig**

### Auftakt der Veranstaltungsreihe

**„Einbruchschutz kompakt“ im Landkreis Fürth – Gemeinde Veitsbronn**

**Wie kann ich mein Zuhause wirksam vor Einbrüchen schützen?** Antworten auf diese Frage erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der neuen Informationsreihe **„Einbruchschutz kompakt: Impulse und persönliche Beratung“**, die im Herbst 2026 im Landkreis Fürth startet.

Maßnahmen zum Einbruchschutz. Thematisiert werden unter anderem mechanische Sicherungstechnik für Fenster und Türen, richtiges Verhalten im All-tag, Videoüberwachung sowie weitere Möglichkeiten der Einbruchsprävention.

Nach dem Vortrag haben die Besucherinnen und Besucher Gelegenheit, ihre persönlichen Fragen in einer Bürgersprechstunde direkt mit der Referentin zu besprechen. Ergänzend stehen Informationsmaterialien sowie Anschauungsobjekte zur Verfügung.

Die Teilnahme ist **kostenfrei** und richtet sich an **Bürgerinnen und Bürger jeden Alters**. Ins Leben gerufen wurde die Veranstaltungsreihe gemeinsam von der Seniorenbeauftragten Tanja Maier und der Kriminaloberkommissarin Silvia Schumacher, Veranstalter sind die Seniorenvertretungen der Gemeinden des Landkreises Fürth.

**Veranstaltung in Veitsbronn  
in der Zenngrundhalle**

**05.11.2026 15.00–17.00 Uhr**

**Unsere nächsten Veranstaltungen im  
September – November 26**

**Seniorenfrühstück**

01.09.2026 09.00–10.30 Uhr  
in der Friedrichstr.8

06.10.2026 09.00 – 10.30 Uhr  
NEU in der Friedrichstr.8

03.11.2026 09.00–10.30 Uhr  
in der Friedrichstr.8

**Seniorenachmittag in der Zenngrundhalle**

23.10.2026 12.00–16.00 Uhr  
Suppenessen mit Film über Veitsbronn

**2. Pedelec Training für Senioren von der Polizei  
Inspekt. Verkehr Zirndorf**

07.09.2026 14.00–16.00 Uhr  
Zenngrundhalle und Außenbereich

**Kinonachmittag von der Gruppe demenzfreundl.  
Kommune – Live is Life – Die Spätzünder 2: Der  
Himmel soll warten**

25.09.2026 14.00–16.00 Uhr  
Raum 1 Friedrichstr 8

**Seniorenveranstaltung mit der Polizei für alle  
Bürger jeden Alters – Einbruchschutz kompakt**

Veranstalter: AG Senioren Ldk Fürth und die Polizei  
Fürth in der ZGH Veitsbronn

5.11.2026 15.00–17.00 Uhr

Spielenachmittag mit Erich

8.09.2026 14.00–16.00 Uhr  
in der Friedrichstr.8

13.10.2026 14.00–16.00 Uhr  
in der Friedrichstr.8

10.11.2026 14.00–16.00 Uhr  
in der Friedrichstr.8

**Erzählcafe im Haus Phönix** (auch für Senioren aus  
der Gemeinde)

28.09.2026 14.00 – 16.00 Uhr im Haus Phönix

26.10.2026 14.00 – 16.00 Uhr im Haus Phönix

**Tanzcafe und Singcafe im Haus Phönix**

(auch für Senioren aus der Gemeinde)

17.09.2026 14.00–16.00 Uhr Oktoberfest:  
Singcafe mit Sigi und Norbert

21.10.2026 14.00–16.00 Uhr Kürbisfest:  
Tanzcafe mit Sigi

18.11.2026 14.00–16.00 Uhr Weinfest:  
Tanzcafe mit Sigi

**Seniorenbeirat Veitsbronn**

# Senioren-Wanderung

**Wann:** Freitag den 25.09.2026  
**Treffpunkt:** 8.45 Uhr, Bahnhof Siegelssdorf  
**Wanderziel:** Wilhelmsdorf  
**Wanderführer:** Robert Dippold  
**Telefon:** 755047

**Bitte anmelden bis 21.09.2026!**

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.

## Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Im September findet kein Treffen in Seckendorf statt. Dafür machen wir wieder gemeinsam einen Busausflug. Genaue Informationen hierzu wurden an den vorherigen Treffen bekannt gegeben oder können bei Waltraud Lindner angefragt werden.

Auf zahlreiche Teilnahme und einen schönen Tag freut sich

Eure Waltraud Lindner

## Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Im September findet kein Treffen in Seckendorf statt. Dafür machen wir wieder gemeinsam einen Busausflug. Genaue Informationen hierzu wurden an den vorherigen Treffen bekannt gegeben oder können bei Jutta Meade angefragt werden.

Es freut sich

Eure Jutta Meade

## Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



**Vorstand: Pfrin. Carina Müller,  
Pfr. Johannes Meisinger, Günter Schramm**

Büro: Frau Monika Öchsner  
Donnerstag 9.00–11.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Waldstr. 2f, 90587 Veitsbronn

**Tel.: 0911/80199235**

E-Mail: [info@diakonieverein-veitsbronn.de](mailto:info@diakonieverein-veitsbronn.de)

**Regelmäßige Termine 2026  
(von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie**

### MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat  
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

### Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 9.30–12.00 Uhr

### Offener Stilltreff

Wann? Montag, den 14.09.2026  
10.00–11.30 Uhr  
Leitung: Maria Funk  
Kontakt: [www.stilltreff-milchbar.de](http://www.stilltreff-milchbar.de)

### Handarbeitstreff

Wann? Montag, den 07.09.2026 / 21.09.2026  
10.00 – 11.30 Uhr  
Leitung: Christine Sulzer

### Literaturkreis

Wann? Dienstag, den 15.09.2026  
15.00–16.30 Uhr  
Herbstlesekreis  
Leitung: Monika Heuckeroth

### „Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Im August machen wir Sommerpause!

Wir freuen uns wieder auf Sie am

**08.09.2026 um 12 Uhr**

Warmes Essen +  
kleiner Nachtsch  
für 8,50 €



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag vor dem jeweiligen Termin unter Tel. 0911/80199235 Diakonieverein oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

## Veitsbronner Tafel e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und  
Mitbürger,

wir freuen uns über jeden Kunden,  
der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1–50**

Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

### Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr–16.30 Uhr**

Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr–17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten,  
dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter  
0151/27671069.

### Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth  
IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

**Spenden jederzeit herzlich Willkommen.**



**Freiwillige  
Feuerwehr  
Veitsbronn**

# Tag der offenen Tür



**Sonntag 13.09.2026**

- ✓ Fahrzeugausstellung
- ✓ Schauübung
- ✓ Kinderschminken und Hüpfburg
- ✓ So wie vieles mehr für Groß und Klein

**Save the  
Date**



**von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**Für Essen und Trinken ist  
reichlich gesorgt**



Nürnberger Str.16 am Feuerwehrhaus





## Einladung zum Kameradschaftsabend der Freiwilligen Feuerwehr Veitsbronn



Die Freiwillige Feuerwehr Veitsbronn lädt alle **aktiven, passiven und fördernden Mitglieder sowie deren Partner/innen** herzlich zum Kameradschaftsabend ein.

**Samstag, 24. Oktober 2026**

**Beginn: 18.30 Uhr, Essen ab 19.00 Uhr**

**Hungry Food & Drink, Fürther Str. 64, 90587 Veitsbronn**

Wir freuen uns auf einen geselligen Abend und schöne gemeinsame Stunden!

**Anmeldung für passive und fördernde Mitglieder** bitte bei: Kevin Hübner (1. Vorstand) oder Christian Redlingshöfer (2. Vorstand)

## Kinder-Kleidermarkt der Gruppe „Baby-Treff“ in der Zenngrundhalle Veitsbronn

**Achtung: Listengebühr 1,50 € zu bezahlen bei Abgabe!**

Bitte beachten Sie die Möglichkeit zur Schnellannahme. Info unter 0176/62582133

**Angenommen wird:** pro Person max. 30 Teile

Kinderkleidung in gutem Zustand  
Umstandsmoden  
Kinderspielzeug  
Kinderausstattung  
Max. 3 Paar Schuhe

**Keine:** Unterwäsche, Strümpfe, Schlafanzüge, CD, DVD, elektronische Spiele.

Der einbehaltene Anteil des Erlöses wird, wie immer, wohltätigen Zwecken zugeführt.

**Annahme: Freitag, 18.09.2026 von 9.00 bis 11.00 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Verkauf: Freitag, 18.09.2026 von 18.00 bis 20.30 Uhr**

**Samstag, 19.09.2026 von 9.00 bis 11.00 Uhr**

(Beim Einkauf in der Halle sind keine Kinderwagen erlaubt.) **Abholung** der Restware und des Verkaufserlöses:

**Samstag, 19.09.2026 von 14.00 bis 14.30 Uhr**

Rückfragen bei Frau Staffler, Tel. 0911/7668439

Frau Meyer, Tel. 0170/8611541

**!! Parkmöglichkeit am Veitsbad !!**

Es freuen sich auf Ihren Besuch:

**Die Frauen vom Baby-Treff-Veitsbronn**

## Repair Cafe - OpenLab



Für alle die kreativ sind, basteln möchten und nicht die Möglichkeiten Zuhause haben.

Defekte Geräte nicht einfach wegwerfen!

Das Repair-Café-Team bietet Unterstützung bei der Reparatur von defekten, tragbaren Haushalts- und Kleingeräten, Hifi-Geräten, Mobiltelefonen, EDV-Geräten und vielem mehr.

Für Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Wer noch mithelfen möchte, ist ebenfalls herzlichst eingeladen.



Kommt vorbei, wir freuen uns über alle Besucher.



Repair Café

**19.09.2026**

**14:00 - 17:00 Uhr**  
im FabLab

**Siegelsdorfer Straße 24**  
**90587 Veitsbronn**

**Tel. 0170 79 50 289**

**info@fablab-fuerth.org**

## ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V.

**Zumba Fitness**  
**beim ASV Veitsbronn-Siegelsdorf**



Du suchst nach einem Workout, das mitreißende Rhythmen, Fitness und Tanz kombiniert? Dann bist Du hier richtig!

Mach mit beim Zumba ®- Kurs beim ASV Veitsbronn-Siegelsdorf!

Du brauchst keinerlei Vorkenntnisse, denn die Schritte sind leicht zu erlernen.

Egal ob zu Soca, Merengue oder Salsa- wir schwitzen gemeinsam und haben eine Menge Spaß dabei. Wir bauen Fitnesselemente wie Squats in die Lieder ein und auch unsere Arme bekommen Einiges zu tun!

Nach der Stunde sind wir ausgepowert und gehen mit einem Lächeln im Gesicht nach Hause.

Du bist interessiert? Perfekt!

Wann geht's los? Der neue Kurs beginnt ab dem 21.09.2026. Man kann jedoch laufend mit einsteigen.

Tag und Uhrzeit? Montags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Wo findet der Kurs statt? In der Turnhalle Mittelschule Veitsbronn.

Kosten? Der Kurs wird bis zu den Weihnachtsferien aus voraussichtlich 9 Einheiten bestehen. Bei Kursstart stehen die Anzahl der Einheiten fest. Bei 9 Einheiten zahlen Vereinsmitglieder 9 Euro und Nichtvereinsmitglieder 54 Euro für den Kurs.

Schnuppern möglich? Ja

Wer leitet den Kurs? ZIN Claudia Zinner

Kontakt: zumba-mit-claudia@online.de

Was muss ich mitbringen? Handtuch, Turnschuhe, Getränk.

Komm vorbei! Wir freuen uns auf Dich!



**Herzfit**

**Aktiv für Herz und Kreislauf**



#### Neues gesundheitsorientiertes Bewegungsangebot in unserem Verein

Regelmäßige Bewegung ist eine wichtige Grundlage für Gesundheit und Wohlbefinden. Mit unserem neuen Kurs „HerzFit – Aktiv für Herz und Kreislauf“ möchten wir Erwachsene dabei unterstützen, ihre körperliche Fitness zu erhalten und zu verbessern und gleichzeitig etwas für ihre Herz-Kreislauf-Gesundheit zu tun.

Das abwechslungsreiche Training verbindet Ausdauer, Kräftigung, Beweglichkeit und Koordination mit Übungen, die sich gut in den Alltag integrieren lassen. Dabei steht nicht die sportliche Höchstleistung, sondern die Freude an der Bewegung und ein gesundheitsbewusstes Training im Mittelpunkt.

Der Kurs startet am 12. Oktober 2026 und umfasst 8 Übungseinheiten am Vormittag.

Dieser Kurs ist mit dem Qualitätssiegel **SPORT PRO GESUNDHEIT** ausgezeichnet.

**Weitere Informationen zu Kursgebühr, Veranstaltungsort und Anmeldung werden in Kürze auf unserer Homepage veröffentlicht.**

Wir freuen uns schon jetzt auf alle, die gemeinsam aktiv etwas für ihre Gesundheit tun möchten!

**ASV VEITSBRONN-SIEGELSDORF E.V.**



### HERZFIT – AKTIV FÜR HERZ UND KREISLAUF

Ein abwechslungsreicher Präventionskurs für Erwachsene, die ihre Herz-Kreislauf-Gesundheit stärken, ihre Fitness verbessern und sich in angenehmer Gruppenatmosphäre bewegen möchten.

#### DAS ERWARTET DICH

- Gelenkschonendes Ausdauertraining
- Funktionelle Kräftigungsübungen
- Übungen für Beweglichkeit & Koordination
- Mobilisation und Entspannung
- Individuell anpassbar – keine Vorkenntnisse erforderlich



Dieser Kurs ist mit dem Qualitätssiegel

**SPORT PRO GESUNDHEIT**

ausgezeichnet – ein vom DOSB gemeinsam mit der Bundesärztekammer entwickeltes Qualitätssiegel, finanziell unterstützt von vielen gesetzlichen Krankenkassen

#### Kursbeginn und Termine

- ab 12.10.2026
- Montags, 10-11 Uhr
- 8 Termine

#### Alle weiteren Infos auf unserer Homepage

[www.asv-veitsbronn-siegelsdorf.de](http://www.asv-veitsbronn-siegelsdorf.de)

→ Sportangebote

→ Sport pro Gesundheit



**Kontakt - ASV Geschäftsstelle:**

[geschaeftsstelle@asv-veitsbronn-siegelsdorf.de](mailto:geschaeftsstelle@asv-veitsbronn-siegelsdorf.de); +49 1522 4506587



## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026 der Turn- und Leichtathletikabteilung

Liebe Sportfreund\*innen,

Die **Turn- und Leichtathletikabteilung** lädt alle Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Sportler\*innen zur **Jahreshauptversammlung 2026** ein:

Datum: **Mittwoch, 30.09.2026**  
 Beginn: **19:00 Uhr**  
 Gaststätte „Am Hamesbuck“  
 Konferenzraum 1. Stock  
 Ort: **Obermichelbacher Str. 999**  
**90587 Veitsbronn**

Die (vorläufige) Tagesordnung dazu:

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. (Allgemeine) Infos vom Hauptverein
- TOP 3. Neue Sparte Dart in TuL
- TOP 4. Berichte 2025/2026 (Turnen, Karate, Leichtathletik, Sportabzeichen, Dart)
- TOP 5. Kassenbericht 2025
- TOP 5. Entlastung des Abteilungsvorstandes
- TOP 6. Neuwahlen stv. Abteilungsleitung
- TOP 7. Veranstaltungen 2026/2027
- TOP 8. Anträge
- TOP 9. Verschiedenes

Anträge dazu bitte per Mail bis Sonntag, 27.09.2026 an die Abteilungsleitung stellen.

Über zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Die Abteilungsleitung







**VEITSBRONN**  
INSPIRIERT

